



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.12.2018

Nr. 13/2018

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teufelsbad" in der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 041)	158
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 132)	162
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 9)	165
7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg	173
Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg	173
Entgeltordnung der Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg	174
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)	175
11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979	175
Verzeichnis über Waldbrandgefahrenbezirke, den Kreiswaldbrandbeauftragten und die Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg	176

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg	176
3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg	179
11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen	180
17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatzungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) (Stadt Stadthagen)	180
Satzung der Stadt Stadthagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben	180
Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung	181
Satzung zur Aufhebung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeßen	182
Satzung des Jugendbeirates der Samtgemeinde Lindhorst	182
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2018	183

Reduktionelle Korrekturen des §1 und §4 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld.	184
Friedhofssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren	184
Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren	189
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993	190
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018	190
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2018	191
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Nienstädt	191
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2018	192
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Auhagen (Hebesatzung)	192
Bekanntmachung; Bauleitplanung des Flecken Hagenburg 1) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhäger Straße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften 2) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Falkenweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften 3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Tiefe Wiese“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung 4) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“, mit örtlicher Bauvorschrift 5) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Bergmannstraße“, mit örtlicher Bauvorschrift 6) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Rehdamm“, einschl. örtlicher Bauvorschriften 7) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung 8) 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften	192
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sachsenhagen (Hebesatzung)	193
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wölpinghausen (Hebesatzung)	193
Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wölpinghausen	194
Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen; 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 "Am Brummelkamp" der Gemeinde Wölpinghausen	194

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

5. Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg -Friedhof an der Scheier Straße- vom 21.07.1998, 1. Ergänzung v. 05.12.2000, 2. Ergänzung vom 15.03.2001, 3. Ergänzung vom 15.10.2001, 4. Ergänzung vom 13.07.2005	194
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019, Friedhof Scheier Straße	195

4. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 21.07.1998, die Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof an der Scheier Straße der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 21.07.1998 ist	196
4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	196
I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998	196

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teufelsbad" in der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 041)
2+3	zu:	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 132)
4+5	zu:	Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeberg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 9)
6	zu:	Entgeltordnung der Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg
7	zu:	Friedhofssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren
8	zu:	Bekanntmachung; Bauleitplanung des Flecken Hagenburg 1) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhäger Straße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften 2) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Falkenweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften 3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Tiefe Wiese“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung 4) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“, mit örtlicher Bauvorschrift 5) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Bergmannstraße“, mit örtlicher Bauvorschrift 6) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Rehdamm“, einschl. örtlicher Bauvorschriften 7) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung 8) 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
9	zu:	Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen; 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 "Am Brummelkamp" der Gemeinde Wölpinghausen
10	zu:	I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2019.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Teufelsbad" in der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 041)

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende Waldgebiet östlich von Bad Eilsen am Südwesthang des Bückebergs in den Gemarkungen Obernkirchen und Krainhagen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.

(2) Lage und Abgrenzung des NSG sind aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:4.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Schaumburg, Naturschutzbehörde, und bei der Stadt Obernkirchen unentgeltlich eingesehen werden.

(Karte "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

(3) Das NSG beinhaltet vier Kerngebiete, für die besondere Regelungen gelten. Die Grenzen der Kerngebiete sind in der maßgeblichen Karte dargestellt.

(4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiet 357 "Teufelsbad" (DE 3720-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Die forstlichen Fachbegriffe sind in einem Glossar, Anlage 3, erläutert. Das Glossar ist Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 66 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das NSG "Teufelsbad" liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes am Westrand des Bückebergs, eines Höhenzugs des Calenberger Berglands zwischen Harri und Deister. Im Untergrund finden sich Tone in Form des so genannten Serpults, einer kalkhaltigen Tonart aus blättrigen, wasser-durchlässigen Schichten. Charakteristisch sind zahlreiche tief eingeschnittene kleine Täler mit Quellaustritten.

Das NSG wird von ausgedehnten Buchenwäldern bestockt. Dabei handelt es sich um Ausbildungen der Hainsimsen-Buchenwälder (Verband Luzulo-Fagion) auf basenärmeren und der Waldmeister-Buchenwälder (Verband Fagion sylvaticae) auf basenreicheren Standorten. Sie stellen die natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes dar und sind in einem überwiegend naturnahen Zustand erhalten. Die Quellgebiete und die unterhalb anschließenden, vom abfließenden Wasser durchfeuchteten und durchsickerten, meist mit Kalktuff ausgekleideten Flächen und Bachrinnen sind mit Erlen-Eschen-Quellwäldern bestockt. In einigen Bereichen sind geowissenschaftlich bedeutsame Quellhorizonte mit bis zu vier Meter mächtigen Kalksinterterrassen ausgebildet.

Bemerkenswert ist das geologische Phänomen, dass die austretenden Quellen den Serpult aufweichen und Hangrutschungen der aufliegenden Böden verursachen. Die Bäume wachsen selten gradstämmig, sondern vielfach im Säbelwuchs, der für Bodenwanderungen und Rutschen des Hanges typisch ist.

Bedeutsame Ausprägungen dieses Phänomens finden sich in vier Bereichen, die als so genannte Kerngebiete einem besonderen Schutz unterliegen.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Dazu zählen insbesondere:

- a) die Entwicklung und Sicherung des NSG als Lebensraum für gebietstypische, heimische Tier- und Pflanzenarten, auch durch das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten,
- b) der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
- c) der Erhalt und die Entwicklung naturnaher unzerschnittener Laubwaldbestände, insbesondere mesophiler und bodensaurer Buchenwälder und Erlen-Eschen-Quellwälder,
- d) der Erhalt der durch Säbelwuchs gekennzeichneten Gehölze und der von ihnen geprägten Waldbestände,
- e) der Erhalt von Sonderbiotopen, insbesondere der Kalktuffquellen,
- f) der Erhalt von Alt- und Totholzstrukturen,
- g) der Erhalt von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten.

2. Besonderer Schutzzweck:

- a) Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 357 zu erhalten oder wiederherzustellen.
- b) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 357 sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere der in Anlage 2 genannten Lebensraumtypen und Arten.

3. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) In dem NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören, z.B. durch organisierte Veranstaltungen; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
5. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln.

(2) Das NSG darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, unter ausschließlicher Verwendung von milieugeeignetem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrühen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen in den Wegeseitenräumen und auf angrenzenden Waldflächen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
5. der Neu- oder Ausbau von Wegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
7. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
8. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Kerngebiete im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen
 - a) ohne die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
 - b) Kahlschläge in heimisch bestockten Beständen größer als 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige einen Monat vor Durchführung bzw. größer als 1,0 ha nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne die Wiederaufforstung mit Nadelholz dominierten Beständen oder die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelholz dominierte Bestände,
 - d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt dann, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 91E0,

soweit

- a) abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1b ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, ausgenommen ist die Nutzung bereits vorhandener Gassen im 20 Meter Abstand bei starker Trockenheit oder andauerndem Frost nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholtselbstwerbung in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 4 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- i) auf Flächen des LRT 91E0 keine Entwässerungsmaßnahmen erfolgen,

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- j) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- k) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- l) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- m) auf mindestens 80 % jeder Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

und bei künstlicher Verjüngung

- n) auf Flächen des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- o) auf Flächen der LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 50 % der Verjüngungsfläche Rotbuchen angepflanzt oder gesät werden,

3. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers insgesamt mindestens 6 Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft

markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholzzelbstwerbung in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Bei Überschneidungen von Flächen gemäß Abs. 3 Nr. 1 – 3 gelten jeweils die weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen.

(4) Freigestellt sind Maßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild sowie auf die Hege und den Jagdschutz bezieht.

(6) In den Abs. 2 bis 4 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Teufelsbad" vom 25.09.2012 außer Kraft.

Stadthagen, den 05.12.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Anlagen

Anlage 1: Maßgebliche Karte im Maßstab 1:4.000

(Karte "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

Anlage 2: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Tierarten

Anlage 3: Glossar

Anlage 2

Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes 357 im NSG "Teufelsbad" und deren Erhaltungsziele

1. Lebensraumtypen

LRT 7220 – Kalktuffquellen

Quellen und Quellbäche mit natürlicher Morphologie und Hydrologie, guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Quellmoosvegetation im Komplex mit Seggenriedern, Staudenfluren, Röhrichtchen oder Quellwäldern. Moose wie beispielsweise Bach-Kurzbüchsenmoos, Kleines Schiefmundaummoos und Kleines Schönschnabelmoos, das kalktuffbildende Gemeine Starknervmoos und krautige Pflanzenarten wie Riesen-Schachtelhalm, Kleiner Baldrian, Hängende Segge u.v.a. sind großflächig vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kalktuffquellen kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder, LRT 9120 - Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert; auf Teilflächen sind Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die cha-

Charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder, z.B. das Große Mausohr, kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwälder

Naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Gewöhnliche Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder, z.B. das Große Mausohr, kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Naturnahe, strukturreiche Feuchtwälder in den Bachauen mit Erle und Eschen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung. Die Krautschicht ist mit Bitterem Schaumkraut, Hängender Segge, Winkel-Segge, Dünnähriger Segge, Gewöhnlichem Hexenkraut, Riesen-Schachtelhalm, Großem Springkraut, Rasenschmiele, Kleinem Baldrian, Wasserdost, Sumpf-Helmkraut, Bittersüßem Nachtschatten u.v.a. artenreich ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Auentypische Habitatstrukturen wie feuchte Senken, Flutrinnen, kleine Tümpel und Verlichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind vorhanden. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Bachauenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Arten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich selbst tragenden Population des Großen Mausohrs, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von Buchenwäldern oder buchendominierten Wäldern mit geeigneter Struktur, d.h. mit zumindest in Teilbereichen unterwuchsfreien und –armen Abschnitten, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

Anlage 3 Glossar

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Bewirtschaftungsplan

Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E&E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung einschließlich einer plätze- oder streifenweisen oberflächlichen Bodenverwundung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden, z.B. durch Luftschadstoffeinträge, ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Düngung

Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragssteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)

Entwässerungsmaßnahme

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z.B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeunterhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen). Das zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Eichenkulturen stellt ebenfalls keine Entwässerung dar.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

allgemein: Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des Grau-, Mittel- und Schwarzspechts: Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten Eiche, Buche, Fichte, Kiefer sowie sonstige Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn) des Großen Mausohrs: Altholzrein- und Altholzmischbestände mit der führenden Baumart Buche.

Fräsen

Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.

Fungizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.

Gassenmitte

Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.

gebietsfremd

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind sowie Uralt-

bäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Herbizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.

Holzeinschlag

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, zu Fall bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme

Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.

invasiv

Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Kahlschlag

siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.

Lebensraumtyp (LRT)

Lebensraumtyp i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers

Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der Verordnung.

Lochhieb

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung, vor allem in Eichen-LRT, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit einem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

milieuangepasstes Material

Gebrochene Natursteine der in der Region vorkommenden Karbonatgesteine, z.B. Oolithkalk sowie Kiese, soweit sie in ihren mineralischen Eigenschaften dem lokal anstehenden Gesteinsmaterial gleich oder ähnlich sind. Die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegbau ist somit unzulässig.

Mulchen

Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriffe in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.

Nadelholz dominiert

Der Nadelholzanteil ist größer als 50%.

Natura 2000-Gebiet

Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.

Naturverjüngung

Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.

Pflanzenschutzmittel

Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.

Standort, befahrungsempfindlicher

Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder Hangneigung durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich

gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammende Vermehrungssaatgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walder-schließung.

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials (mehr als 100 kg/m²).

Wegeneu- oder ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; eingeschlossen sind das Glättziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

Wertbestimmend

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kies-teiche" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 132)

Präambel

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, (Nds. GVBl. S. 220)

und in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ostenuther Kiesteiche“ erklärt. Es umfasst auch das bisherige NSG „Ostenuther Kiesteiche“ vom 29. April 1988.

(2) Das NSG liegt etwa zwei Kilometer nordwestlich der Ortschaft Möllenbeck in der Gemarkung Möllenbeck, Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg. Es liegt in der naturräumlichen Region Weser- und Weser- Leinebergland.

(3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen; die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Schaumburg – untere Naturschutzbehörde – sowie bei der Stadt Rinteln unentgeltlich eingesehen werden.

(Karten "Anlage 1" und "Anlage 2" sind im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlagen 2 und 3 beige-fügt)

(4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 373 „Ostenuther Kiesteiche“ (3820-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 41 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" umfasst einen rund 41 ha großen Bereich am Rande der Weseraue, bestehend aus einem Kiesteich mit seinen Ufer- und Randbereichen sowie südlich angrenzendem Grünland. Das Gewässer ist durch Kiesabbau auf ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Flächen entstanden und wird sich in nördlicher Richtung auf aktuell bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen weiter ausdehnen. Die in der Genehmigung festgeschriebene Folgenutzung sieht vor, das Gebiet im Sinne des Naturschutzes herzurichten.

Das Gebiet ist in seinen bereits erfolgten Herrichtungsabschnitten autentypisch oder auenähnlich strukturiert. Es umfasst ein Mosaik an Flachwasserzonen, annähernd hochwasserfreien Inseln, sowie standorttypische Vegetationsbestände der Weich- und Hartholzauen, die sich im Zuge der hydrologischen Dynamik naturnah entwickeln konnten und durch die natürliche Sukzession weiterentwickeln werden. Das Ufer des Sees verfügt darüber hinaus über Strukturelemente wie Steilufer, Kies und Sandbänke. Das Gebiet unterliegt kurzfristigen wie auch mittelfristigen Wasserstandsschwankungen, die eng mit dem Wasserstand der Weser und dem Grundwasserstand korrelieren.

Seine Strukturvielfalt und unterschiedlichen Entwicklungsstadien geben dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl schutzwürdiger und störanfälliger Arten- und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere sowohl im aquatischen wie im terrestrischen Bereich. Die enge Verzahnung von Gewässer- und Landbiotopen bietet Lebensräume für diverse Amphibien- und Reptilienpopulationen u.a. mit charakteristischen Arten des Auenbereichs. Eine gute Wasserqualität sowie vielfältige Strukturen ermöglichen individuen- und artenreiche Vorkommen von wirbellosen

Organismen wie z.B. Muscheln und diverse Libellenarten. Durch seine beruhigte Lage weist das Gebiet eine besondere Eignung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die Avifauna, insbesondere auch für störungsempfindliche Arten, auf.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Weitere Gründe sind die Ruhe und Ungestörtheit sowie die Seltenheit, besondere Eigenart und Vielfalt des Gebietes.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:

- a) den Erhalt und die Entwicklung der Ostenuther Kiesteiche als naturnahes Stillgewässer mit Sumpf- und Flachwasserzonen und deren charakteristischen Wasserpflanzen- und Röhrichtgesellschaften,
- b) den Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender störungsarmer Bereiche sowohl von Uferlinien, Wasserflächen als auch des Luftraums für einen möglichst störungsfreien Aufenthalt von Tieren, insbesondere lebensraumtypischen Vögeln zur Brut, Aufzucht, Nahrungssuche, Rast und Mauser (z.B. für Seeadler, Fischadler, Kormoran, Grau- und Silberreiher sowie nordische Wildgänse),
- c) den Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Amphibienarten Kreuzkröte, Geburtshelferkröte und Kammolch,
- d) den Erhalt und die Entwicklung artenreicher Grünlandbestände sowie Heckenstrukturen, insbesondere als Pufferzone zwischen den vorhandenen bzw. den zu entwickelnden Wasser- und Uferbereichen und den intensiv genutzten Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes sowie als Lebensraum für Tierarten, wie z.B. Feldsperling, Goldammer, Kuckuck, Braunkehlchen, Nachtigall und Pflanzenarten, wie z.B. Großer Wiesenknopf,
- e) den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Weichholz- und Hartholzauenwälder,
- f) die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit.

2. Besonderer Schutzzweck:

- a) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes "Ostenuther Kiesteiche" im FFH-Gebiet 373 dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen zu erhalten oder wiederherzustellen.

- b) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere

1. prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0* Auenwälder mit Erlen, Esche, Weide als sumpfiger, längere Zeit überfluteter Weiden-Auwald mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Silber-Weide (*Salix alba*), Korb-Weide (*Salix viminalis*) und Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), mit naturnahen hydrologischen Standortverhältnissen und eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat- bzw. Biotopbäumen.

2. des übrigen Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer mit leicht bis mäßig getrübbtem Wasser sowie stellenweise gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation und mit Vorkommen stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*) und Ähriges Tausendblatt (*Myriophyllum spicatum*) mit Flachufeln, vielgestaltigen

Uferlinien, unterschiedlichen Gewässertiefen sowie großen Flachwasserzonen.

§ 3 Verbote

(1) In dem NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen und im Gewässer schwimmen zu lassen,
2. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können,
5. im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hänggleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
6. zu zelten, zu lagern, zu baden, zu angeln oder offenes Feuer zu entzünden,
7. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
8. Abfall, Müll, Schutt oder Abraum aller Art abzulagern sowie die Landschaft, insbesondere das Gewässer, auf andere Art zu verunreinigen.

(2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Untersuchung und Kontrolle des NSG oder einzelner seiner Bestandteile einschließlich wissenschaftlich begleiteter Versuche zur Ansiedlung seltener Fischarten im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
5. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

6. der Bodenabbau nach erteilter Abbaugenehmigung,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der an das öffentliche Netz angeschlossenen Versorgungsleitungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres. Die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

- a) ohne Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer,
- b) ohne Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Stoffeinträge infolge des Einsatzes von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, der Verwendung wassergefährdender Substanzen oder der Zuleitung oder Versickerung von Abwässern,
- c) ohne Veränderungen im Wasserhaushalt, ohne Grundwasserabsenkungen,
- d) ohne Umwandlung von in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestelltem Grünland in eine andere Nutzungsart sowie ohne Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild bezieht in folgendem Umfang:

- a) mit Ausnahme der Wasserflächen einschließlich eines 5 m breiten Uferstreifens und innerhalb der Wasserfläche liegenden Inseln und Flachwasserzonen; freigestellt ist die Nachsuche kranken oder verletzten Wildes sowie die Bejagung von Schwarzwild nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
- b) ohne eine jagdliche Nutzung in der Zeit vom 01.04.- 15.07. eines Jahres, mit Ausnahme der Nachsuche kranken oder verletzten Wildes sowie der Bejagung von Schwarzwild nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
- c) ohne die Verwendung bleihaltiger Munition,
- d) ohne die Anlage von Köder-, Kurr- und Futterplätzen, mit Ausnahme eines Köder- und Kurrplatzes für Schwarz- und Raubwild außerhalb des 5 m breiten Uferstreifens,
- e) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

(5) In Absatz 2 bis 4 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.

(6) Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 4 können von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn diese mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind und die Ausnahme aus Gründen des Jagdschutzes oder Wildtiermanagements erforderlich ist.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(8) Freigestellt sind Maßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angefügten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Ausnahme, Zustimmung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Ostenuther Kiesteiche" vom 29. April 1988 außer Kraft. Die bisher geltende Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils "Wesertal im Bereich der Stadt Rinteln" (geändert durch 3. Verordnung vom 12.10.2005) tritt für den Bereich der NSG Erweiterungsfläche außer Kraft.

Stadthagen, den 05.12.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schaumburger Wald“ in den Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg (LSG SHG 9)

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Der innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemarkungen Wölpinghausen, Sachsenhagen, Pollhagen, Nienbrügge, Hülshagen, Nordsehl, Niedernwöhren, Volksdorf, Hesse-Hiddensen, Rusbend, Meinsen, Evesen, Baum, Cammer und Wiedensahl wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

(2) Die Lage des LSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:30.000 (Anlagen 1a und 1b) zu entnehmen. Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 (Anlagen 2a und 2b). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Schaumburg, Naturschutzbehörde und bei den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, unentgeltlich eingesehen werden.

(Karten "Anlage 1a" und "Anlage 1b" sind im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlagen 4 und 5 beigefügt)

(3) Teile des LSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebietes 340 "Schaumburger Wald" (DE 3520-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) sowie des EU-Vogelschutzgebietes V67 "Schaumburger Wald" (DE 3520-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte (Anlagen 1a und 1b) und in der maßgeblichen Karte (Anlagen 2a und 2b) sind die Teilflächen des LSG, die im FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet. Die forstlichen Fachbegriffe sind in einem Glossar (Anlage 5) Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das LSG hat eine Größe von ca. 5.323 ha. Die Gesamtgröße des EU-Vogelschutzgebietes "Schaumburger Wald" beträgt ca. 4.159 ha, von denen ca. 4.117 ha im Landkreis Schaumburg liegen und ca. 42 ha außerhalb der LSG Grenze im Landkreis Nienburg. Das FFH-Gebiet "Schaumburger Wald" hat eine Größe von ca. 1.497 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

(1) Charakter

Das LSG „Schaumburger Wald“ liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes und wird dort der naturräumlichen Haupteinheit „Luccumer Geest“ und der Untereinheit „Wiedensahler Lehmplatten“ zugeordnet. Es umfasst die Waldbereiche des Schaumburger Waldes, der sich als breites Band in Südwest-Nordost-Ausrichtung im Nordwesten des Landkreises Schaumburg erstreckt sowie die dem Schaumburger Wald vorgelagerten Offenlandbereiche. Das Gebiet ist charakterisiert

durch ein flachwelliges Relief mit Höhen von überwiegend 50 bis 60, maximal 75 m über NN. Der geologische Untergrund besteht aus saaleeiszeitlichen Geschiebelehmen, die zum Teil von darunter liegenden kreidezeitlichen Tonsteinen durchragt werden. Nach Süden hin werden sie von einer geringmächtigen Sandlößdecke der Weichsel-Kaltzeit überlagert, welche bereits den standörtlichen Übergang zur Bördenregion anzeigt. Durch die wasserstauende Wirkung der Geschiebelehme und Tonschichten haben sich im gesamten Gebiet großflächig staunasse Böden (Pseudogleye) entwickelt, die in Bereichen mit sehr stark tonigem Untergrund als Pelosol-Pseudogleye anzusprechen sind. In Bachniederungen sind auf fluvialen Sedimenten stark grundwasserbeeinflusste Gleye entstanden, kleinflächig kommen auch Torfaufagen und Niedermoorstandorte vor. Durch diese standörtlichen Gegebenheiten ist der größte Teil des Gebietes seit alters her bewaldet, lediglich die weniger vernässten Randbereiche konnten, je nach Grad der Vernässung, als Acker oder Grünland kultiviert werden.

Die Waldbereiche des Schaumburger Waldes werden überwiegend von mehr oder weniger naturnahen Laubwaldbeständen geprägt, während naturferne Laub- und Nadelholzaufforstungen, insbesondere aus Fichten und Pappeln, vergleichsweise geringe Flächenanteile einnehmen. Die Eichenwälder, welche zumeist auf den staunassen Böden stocken und bei denen es sich überwiegend um Eichen-Hainbuchenwälder verschiedener Ausprägung mit Übergängen zu bodensaurer bzw. mesophilen Buchenwäldern handelt, sind durch die Forstwirtschaft entstanden und nehmen heute Flächenanteile ein, die ohne menschliche Einflüsse von anderen Waldgesellschaften, insbesondere Buchenwäldern, bestockt würden.

Einen besonderen Wert weisen dabei zahlreiche Altbestände mit zum Teil hohem Totholzanteil auf, die den Schaumburger Wald zu einem der wichtigsten Vorkommen naturnaher Laubwälder im niedersächsischen Tiefland machen. Daran gebunden sind bedeutende Vorkommen seltener Fledermaus- und Spechtarten. Auch bietet der hohe Anteil an Altbeständen Brutmöglichkeiten für seltene Großvogelarten. Der Schaumburger Wald wird von einem teilweise noch naturnah ausgeprägten System kleiner Fließgewässer durchzogen. Am Rande dieser Fließgewässer, wie auch in feuchten Senken, stocken stellenweise kleinflächige Feuchtwälder. Darüber hinaus ist innerhalb des Waldgebietes eine Reihe von naturnahen Stillgewässern anzutreffen, bei denen es sich im Wesentlichen um alte und z.T. heute wieder verlandete Fischteiche handelt. Hier konnten sich teilweise Bruch- bzw. Sumpfwälder entwickeln, die durch einen hohen Grundwasserstand und längeranhaltende Überstauung im Winterhalbjahr gekennzeichnet sind. Von besonderer Bedeutung sind die an verschiedenen Stellen anzutreffenden Waldwiesenkomplexe. Hier sind zahlreiche typische Pflanzengesellschaften in ihrer charakteristischen Artenkombination in großen Flächenanteilen vorzufinden und in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten miteinander verzahnt. Es handelt sich v.a. um mäßig nährstoffreiches feuchtes bis nasses Grünland (mit Tendenzen zu mageren Pfeifengraswiesen). Weitere Besonderheiten des Schaumburger Waldes sind eine Reihe historischer Kulturlandschaftselemente. So sind an verschiedenen Stellen Nieder- und Hudewaldrelikte, Schneitelbäume sowie Relikte von Wölbackern anzutreffen. Darüber hinaus finden sich einige kulturhistorisch bedeutsame Elemente, wie z.B. das Jagdschloss Baum, zwei Mausoleen, die Schaumburger Landwehr und mehrere alte Alleen.

In den an den Wald angrenzenden Offenlandbereichen ist die Nutzung abhängig von den standörtlichen Gegebenheiten. Werden trockenere Lagen fast durchweg ackerbaulich genutzt, so herrscht auf feuchteren Flächen Grünlandnutzung vor. Hier haben sich vielerorts Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze erhalten können. Diese Bereiche weisen, nicht zuletzt durch die Waldrandsituation des Schaumburger Waldes, einen hohen landschaftlichen Reiz und eine besondere Wertigkeit für den Naturhaushalt auf.

Insgesamt zeichnet sich der Schaumburger Wald durch eine im vergangenen Jahrhundert wenig veränderte Nutzung aus und hat sich daher in besonderer Art und Weise die Eigenart eines Waldgebietes im Randbereich von der Geest zur Börde erhalten können. Mit einem hohen Anteil an naturnahen Laubwäldern,

blütenreichen Waldwiesen und historischen Nieder-, Mittel- und Hudewaldresten sowie mit zahlreichen Kleingewässern, Bächen und Gräben sowie den angrenzenden Waldrandbereichen als Kulissenräumen, weist der Schaumburger Wald eine besondere Qualität hinsichtlich des Landschaftsbildes auf und besitzt somit auch eine hohe Bedeutung für das Naturerleben. Aufgrund seines weitläufigen Wegenetzes eignet er sich sehr gut für eine ruhige Erholung. Darüber hinaus kommt dem Schaumburger Wald durch seine standörtlichen Besonderheiten, seine Altholzbestände, die strukturreichen Waldwiesenkomplexe und Waldrandbereiche sowie die zahlreichen Gewässer, eine hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Dazu zählen insbesondere:

- a) die Entwicklung und Sicherung des Landschaftsschutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten, auch durch das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten,
- b) die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen und sonstigen untypischen Nutzungen,
- c) der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
- d) die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung,
- e) der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, mesophiler Buchen- und Eichen-Buchenwälder, bodensaurer Buchen- und Eichen-Buchenwälder mit einem hohen Anteil der Stechpalme, feuchter bodensaurer Buchen- und Eichenwälder auf sandigen Böden sowie Sumpf- und Bruchwälder,
- f) der Erhalt von Sonderbiotopen, wie bspw. Obstwiesen, Steinhäufen oder Wurzelteller sowie von Alt- und Totholzstrukturen,
- g) der Erhalt von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
- h) der Erhalt und die Pflege historischer Waldnutzungsformen wie Schneitel- oder Hudewaldrelikte,
- i) der Erhalt von Wölbacker-Relikten,
- j) der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit ihren aquatischen Lebensräumen sowie der zonal anschließenden Biotope wie Röhrichte, Feuchtgebüsche und Bruchwälder,
- k) der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich ihrer Auen,
- l) das Freihalten der angrenzenden Offenlandbereiche von großflächigen Aufforstungen und die Entwicklung strukturreicher Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland,
- m) der Erhalt, die Entwicklung und die Pflege von Grünlandbereichen im Offenland,
- n) der Erhalt, die Entwicklung und die Pflege der Waldwiesenkomplexe mit einem möglichst hohen Anteil an artenreichem, extensiv genutztem Feucht- und Nassgrünland,
- o) der Erhalt von Landröhrichtern, Rieden, Sümpfen sowie artenreichen Hochstaudenfluren,
- p) der Erhalt und die Entwicklung gliedernder Landschaftselemente im Offenland wie Einzelbäumen, Baumreihen und Feldgehölzen, insbesondere in strukturärmeren Bereichen,
- q) der Erhalt und die Förderung von den in Anlage 4 Nr. 3 genannten Vogelarten.

2. Besonderer Schutzzweck:

- a) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes gem. § 1 Abs. 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000", die Unterschutzstellung des Schaumburger

Waldes als Teilgebiet des FFH-Gebietes 340 und des Europäischen Vogelschutzgebietes V67 trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 340 und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen im Gebiet vorkommenden Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V67 zu erhalten oder wiederherzustellen.

b) Erhaltungsziele für die in der Übersichtskarte gekennzeichneten Natura 2000-Gebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere der:

- Lebensraumtypen (LRT) und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie (Anlage 3)
- wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Anlage 4)

3. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, nachteilig verändern oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht durch eine Erlaubnispflicht nach § 4 geregelt werden oder nach § 5 freigestellt sind.

In der Teilfläche des LSG, die FFH und Vogelschutzgebiet ist, sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

(2) Darüber hinaus ist insbesondere verboten:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur, ohne vernünftigen Grund durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. auf Flächen des EU-Vogelschutzgebietes unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem EU-Vogelschutzgebiet zu unterschreiten; ausgenommen vom Verbot ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken nach vorheriger Anzeige,
3. die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen, ausgenommen Parkbänke,
4. Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen, ausgenommen ist das Aufstellen mobiler Schutzräume für Beschäftigte in der Forstwirtschaft,
5. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
6. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
7. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen, sowie das Befahren der Betriebsflächen und –wege der Bundeswasserstraßen mit WSV-Fahrzeugen und Fahrzeugen Dritter, die im Auftrag der WSV tätig sind,
8. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln,
9. Wald zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern; mit Ausnahme der nach § 5 Abs. 3 freigestellten Nutzung.

(3) Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass die Landschaft nicht verunstaltet bzw. der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Schaumburg als Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, von Verkaufseinrichtungen, von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder sie nur von vorübergehender Art sind,
2. das Anbringen und Aufstellen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
3. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes mit Ausnahme ordnungsgemäßer Pflegemaßnahmen, z.B. Rückschnitt des jährlichen Zuwachses,
4. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Gewässern,
5. die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von landschaftlich, erdgeschichtlich oder kulturhistorisch bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
6. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
7. die Anlage oder Neubau/Veränderung von Straßen, Wegen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des Waldes,
8. die Durchführung von Maßnahmen, die eine Veränderung der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten, insbesondere des Bodenwasserhaushaltes zum Ziel haben, beispielsweise das Anlegen von Drainagen oder Entwässerungsgräben,
9. die Erstaufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
10. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisikulturen und erwerbsgärtnerische Kulturflächen,
11. die Umwandlung von in der maßgeblichen Karte (Anlagen 2a und 2b) dargestellten Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart einschließlich Wildäsaungsflächen (z.B. Wildwiesen, Wildäcker) sowie der Umbruch zum Zwecke der Neueinsaat,
12. die Art und Weise der Grünlandbewirtschaftung auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlagen 2a und 2b) dargestellten besonders geschützten oder als Lebensraumtyp festgestellten Grünlandflächen des FFH-Gebietes,
13. die Durchführung von organisierten öffentlichen Veranstaltungen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(4) Weitergehende Regelungen, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht, die unverzüglich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen sind,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
3. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
4. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
5. der Flugbetrieb der Bundeswehr im gesetzlich zugelassenen Umfang,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Befugnisse zur Errichtung üblicher jagdlicher Einrichtungen,
8. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen des LSG

- a) ohne die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
- b) in heimisch bestockten Beständen bei Kahlschlag größer als 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige einen Monat vor Durchführung bzw. größer als 1,0 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- c) ohne die Wiederaufforstung mit Nadelholz dominierten Beständen oder die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelholz dominierte Bestände,
- d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grau-, Mittel- und Schwarzspechts, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholzzelbstwerbung in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

3. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlagen 2a und 2b) dargestellten Waldflächen des FFH-Gebietes mit den Lebensraumtypen 9110, 9120, 9130, 9160 und 9190, soweit

- a) abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1b ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge zur Verjüngung von Eichenbeständen mit einer Größe unter 0,5 ha,

- b) auf befahrungsempfindlichen Standorten sowie in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, ausgenommen ist die Nutzung bereits vorhandener Gassen im 20 Meter Abstand bei starker Trockenheit oder andauerndem Frost, nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholzzelbstwerbung in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- e) eine Düngung unterbleibt,
- f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
- g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
- h) abweichend von § 5 (2) Nr. 2 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter und ohne die Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen,

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- i) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypenfläche der/ des jeweiligen Eigentümerin/ Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- j) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/ des jeweiligen Eigentümerin/ Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der/ des jeweiligen Eigentümerin/ Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- k) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- l) auf mindestens 80 % jeder Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, auf Flächen mit LRT 9160 und 9190 zusätzlich die Dominanz von Eichen (Stieleichen, Traubeneichen) erhalten bleibt oder entwickelt wird, auf Flächen des LRT 9120 zusätzlich auf mindestens 10% der Fläche Ilex erhalten oder dessen Entwicklung geduldet wird.

und bei künstlicher Verjüngung

- m) auf Flächen der LRT 9160 und 9190 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stieleichen oder Traubeneichen angepflanzt oder gesät werden,
- n) auf Flächen der LRT 9110, 9120 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. innerhalb des FFH-Gebietes auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers insgesamt mindestens 6 Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen

Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholzelbstwerbung in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Freigestellt sind Maßnahmen gem. Absatz 3, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.

(4) In den Abs. 2 bis 3 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen kann die Naturschutzbehörde die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen oder die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungspflichten, Erlaubnisvorbehalte oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG (z.B. die Beseitigung von Neophytenbeständen, der Rückschnitt von Gehölzen, Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 erteilt wurde oder die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung

vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Schaumburger Wald" vom 07.05.2008 außer Kraft.

Stadthagen, den 05.12.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Anlagen

Anlage 1a, 1b: Übersichtskarten im Maßstab 1:30.000

(Karten "Anlage 1a" und "Anlage 1b" sind im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlagen 4 und 5 beigefügt)

Anlage 2a, 2b: Maßgebliche Karten im Maßstab 1:10.000 (zur Einsicht bei den Gemeinden und beim Landkreis)

Anlage 3: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Tierarten

Anlage 4: Erhaltungsziele für wertbestimmende und weitere maßgebliche Vogelarten

Anlage 5: Glossar

Anlage 3

Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 340 LSG "Schaumburger Wald" Lebensraumtypen und Arten

1. Lebensraumtypen

LRT 3150 – Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Gut entwickelte Großlaichkraut-Bestände und Röhrichte sowie schwach eutrophe Verhältnisse mit größerer Sichttiefe in einem naturnahen, kleinen Stauteich bei Buchenbrink. Typische Arten sind beispielsweise das Glänzende Laichkraut (*Potamogeton natans*), der Schmalblättrige Rohrkolben (*Typha angustifolia*) und die Gewöhnliche Teichsimse (*Schoenoplectus lacustris*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 6410 - Pfeifengraswiesen

Artenreiche Wiesen auf stickstoffarmen, basenreichen oder mäßig basenarmen, wechselfeuchten bis nassen Standorten in den Bereichen Rotenbrink, Timmerbrink und Hellort der Revierförsterei Pollhagen. Die Flächen werden als ein- bis zweischürige Heuwiesen extensiv bewirtschaftet. Charakteristisch ist eine artenreiche Kombination aus zahlreichen Kräutern und Sauergräsern, insbesondere Seggen. Typische Arten sind neben den Verbands-Kennarten der Pfeifengras-Wiese (*Molinia caerulea*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) und Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), lokale Kennarten wie Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Pfeifengraswiesen kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landwirtschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen). Typische Arten sind Gräser wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wolliges Honiggras (*Holcus*

lanatus) in Verbindung mit Wilder Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Pastinak (*Pastinaca sativa*) und anderen Kräutern. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten magerer Flachland-Mähwiesen kommen in stabilen Populationen vor. Auf zahlreichen Flächen ist eine Entwicklung zu artenreichem Feucht- und Nassgrünland zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist begrüßenswert, da sie zu verschiedenen seltenen Grünlandtypen führt, die i.d.R. noch deutlich artenreicher als mesophiles Grünland sein können.

LRT 9120 – Atlantische bodensaure Buchen- Eichenwälder mit Stechpalme

Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert; auf Teilflächen sind Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche beigemischt. Die Strauchschicht weist einen hohen Anteil an Stechpalme aus, darunter zahlreiche alte, hochwüchsige Exemplare. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hutewaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Bestände des LRT 9110 – Hainsimsen- Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) sollen durch Erhaltung und Förderung der Stechpalme zum Lebensraumtyp 9120 entwickelt werden.

LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwälder

Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, ist kontinuierlich hoch. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder

Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit Mischbaumarten, wie z.B. Esche und Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Mittel- und Hudewaldstrukturen. Die Verjüngung der Eichen-Hainbuchenwälder ist in der Regel nur über kleinere Kahlschläge möglich, wobei die im Schaumburger Wald besonders starkwüchsige Hainbuche zugunsten der Eiche dezimiert werden muss. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz

ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel und Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten, auch aus Faulbaum, ausgeprägt. Kleine Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Hude- und Mittelwaldstrukturen. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz, ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die Vorkommen an Waldrändern und auf Lichtungen sind der Bewirtschaftung entsprechend nicht über längere Zeiträume ausgebildet, sondern werden i.d.R. von Gehölzen überwachsen und verschattet bzw. entstehen an anderer Stelle neu. Im Schaumburger Wald ist der Lebensraumtyp im Bereich Eveserhorst großflächig ausgebildet. Typische Arten sind beispielsweise Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Gewöhnlicher Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Sumpf-Vergissmeinnicht (*Myosotis palustris*), Taumel-Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) und Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

2. Arten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich selbst tragenden Population des Großen Mausohrs, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von Buchenwäldern oder buchendominierten Wäldern mit geeigneter Struktur, d.h. mit zumindest in Teilbereichen unterwuchsfreien und –armen Abschnitten, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz. Die im Wald vorhandenen, artenreichen Grünlandflächen sind als Jagdgebiete ebenfalls von großer Bedeutung. Sie werden extensiv bewirtschaftet, sind zeitweise kurzrasig und bilden einen Lebensraum für zahlreiche Insektenarten, die vom Großen Mausohr als Nahrung genutzt werden können.

Anlage 4

Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V67 "Schaumburger Wald" Vogelarten

1. Wertbestimmende Vogelarten

Grauspecht (*Picus canus*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung alter reich strukturierter Laubwaldbestände mit hohem Totholzanteil sowie Lichtungen, Blößen und Lücken im Wald. Erhalt bzw. Förderung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen). Extensive landwirtschaftliche Nutzung auf mageren Standorten mit hohem Nahrungsangebot, insbesondere Ameisen. Erhalt und Förderung von reich strukturierten Waldrändern.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Erhalt und Förderung strukturreicher alter Laubmischwaldbestände mit hohem Anteil grobborkiger Baumarten. Schutz und Entwicklung von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen, großkronigen Altbäumen. Erhalt von Höhlenbäumen und Höhlenzentren. Förderung der Vernetzung dieser Bereiche. Schutz und Förderung sonnenexponierter großkroniger Eichen. Erhalt und Förderung des Totholzangebotes sowie weiterer grobborkiger Baumarten (z.B. Erle, Ulme, Ahornarten, Linde). Förderung der Verjüngung/ Pflanzung von Eichbeständen, vorzugsweise auf standörtlich geeigneten Flächen mit derzeit naturferner Bestockung. Schutz vor großflächigen Kahlschlägen und vor Isolierung geeigneter Waldbestände.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder (mit Lichtungen, Schneisen etc.) in enger räumlicher Vernetzung. Erhalt von Höhlenbäumen sowie Erhalt bzw. Entwicklung von Alt- und Totholzinseln, die als Netz von Habitatbäumen über den Waldbestand verteilt sind. Belassen von Totholz und Baumstubben als Nahrungshabitate sowie Erhalt und Förderung von Ameisenlebensräumen (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

2. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes darstellen

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Erhalt und Entwicklung naturnaher, möglichst unverbauter strukturreicher Fließgewässersysteme mit guter Wasserqualität und natürlicher Fließgewässerdynamik. Erhalt und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit guter Wasserqualität.

Krickente (*Anas crecca*)

Erhalt und Entwicklung von Gewässern mit natürlichem Nahrungsangebot. Erhalt des Feuchtgrünlandanteils.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Erhalt einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen. Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Grünlandbereiche. Förderung einer artenreichen Ameisenfauna.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen. Erhalt und Entwicklung von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch. Erhalt und Entwicklung von lichten Waldrändern.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Sicherung und Entwicklung optimaler Bruthabitate durch Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen (vor allem Laubholz) und kleineren Gehölzgruppen mit reich strukturiertem Umland. Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten (Feuchtgrünlandbereiche und nahrungsreiche Gewässer), in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten.

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Erhalt und Entwicklung von Altholzinseln und alten großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit in Waldrandnähe. Erhalt und Entwicklung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen und Schonung der traditionellen Horstbäume vor forstlicher Nutzung.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen im Bereich traditioneller Brutvorkommen. Erhalt und Entwicklung von Nahrungshabitaten (z.B. Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder) in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten.

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Erhalt und Entwicklung von Waldlichtungen und Blößen in feuchten Waldgebieten. Belassen von Wurzeltellern und liegendem

Totholz als Deckungsstruktur. Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Waldwiesen zur Förderung der Nahrungsverfügbarkeit.

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Erhalt und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation und Verlandungszonen. Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten. Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Brutplätze durch Pufferzonen. Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis September) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Erhalt und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen wie Flachwasserzonen, Schlammufer sowie Feucht- und Nassgrünland. Erhalt und Förderung von Kleingewässern und Flachwassermulden. Vermeidung von Störungen an Rast- und Nahrungsflächen.

3. Weitere im Gebiet vorkommende Brut- und Gastvogelarten, deren Erhaltung und Förderung zu sichern ist

Kolkrabe (*Corvus corax*)

Erhalt von Horstbäumen sowie Vermeidung von Störungen während der Brutzeit.

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)

Erhalt und Entwicklung von Althölzern und Totholz in geeigneten Wald-Gewässer-Komplexen als Brutbäume sowie Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten. Erhalt und Entwicklung schwach oder nicht genutzter, strukturreicher Waldparzellen mit hohem Altholzanteil. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschtzonen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhalt und Entwicklung großräumiger, störungsarmer Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen und Altwässern. Schutz der Nestbäume und ihrer Umgebung; Gebietsberuhigung im Bereich der Brutstandorte während der Brutzeit durch Festlegung von Horstschtzonen.

Kranich (*Grus grus*)

Erhalt von extensiv genutzten Grün- und Brachflächen im Nahbereich der Brutplätze zur Jungenaufzucht. Entwicklung und Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschtzonen.

Uhu (*Bubo bubo*)

Erhalt von Nestbäumen. Schaffung eines Biotopverbundes geeigneter Lebensräume durch Förderung und Erhalt kleinparzellierter, strukturreicher Kulturlandschaften mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen. Schutz der Brutplätze vor Störungen durch Festlegung von Horstschtzonen.

Anlage 5

Glossar

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Bewirtschaftungsplan

Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E&E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung einschließlich einer plätze- oder streifenweisen oberflächlichen Bodenverwundung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden, z.B. durch Luftschadstoffeinträge, ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Düngung

Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragssteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser).

Entwässerungsmaßnahme

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z.B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeunterhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen). Das zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Eichenkulturen stellt ebenfalls keine Entwässerung dar.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

allgemein: Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
des Grau-, Mittel- und Schwarzspechts: Altholzrein- oder Altholzmischbeständen mit den führenden Baumarten Eiche, Buche, Fichte, Kiefer sowie sonstige Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn) des Großen Mausohrs: Altholzrein- und Altholzmischbeständen mit der führenden Baumart Buche.

Fräsen

Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.

Fungizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.

Gassenmitte

Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.

gebietsfremd

Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwarter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Herbizid

Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.

Holzeinschlag

Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, zu Fall bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme

Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.

invasiv

Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Kahlschlag

siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.

Lebensraumtyp (LRT)

Lebensraumtyp i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers
Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der Verordnung.

Lochhieb

Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung, vor allem in Eichen-LRT, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit einem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.

milieuangepasstes Material

Gebrochene Natursteine der in der Region vorkommenden Karbonat- oder Silikatgesteine, z.B. Oolithkalk sowie Kiese, soweit sie in ihren mineralischen Eigenschaften dem lokal anstehenden Gesteinsmaterial gleich oder ähnlich sind. Die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau ist somit unzulässig.

Mulchen

Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriffe in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.

Nadelholz-dominiert

Der Nadelholzanteil ist größer als 50%.

Natura 2000-Gebiet

Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.

Naturverjüngung

Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.

öffentliche Veranstaltungen

Eine Veranstaltung ist dann öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und der Teilnehmerkreis nicht auf einen namentlich oder sonst individuell bezeichneten Personenkreis beschränkt ist.

Pflanzenschutzmittel

Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.

Standort, befahrungsempfindlicher

Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder Hangneigung durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungssaatgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials (mehr als 100 kg/m²).

Wegeneu- oder ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glatziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

Wertbestimmend

Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

7. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen

gen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Ziffern I und V erhalten folgende Fassung:

Schulbezirke für die Integrierten Gesamtschulen

I. Integrierte Gesamtschule Obernkirchen

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Obernkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Obernkirchen, der Gemeinde Auetal und der Samtgemeinde Eilsen. Für den Ortsteil Wiersen der Gemeinde Auetal wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Integrierten Gesamtschule Rodenberg festgelegt.

V. Integrierte Gesamtschule Rodenberg

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Rodenberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Rodenberg, Nenndorf und Lindhorst. Für den Ortsteil Wiersen der Gemeinde Auetal wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Integrierten Gesamtschule Obernkirchen festgelegt.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadthagen, den 05. Dezember 2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung vom 04.12.2018 folgende Satzung für die Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Jugendmusikschule führt den Namen „Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg“ (KJMS Schaumburg) und hat ihren Sitz in Rinteln. Es können Außenstellen im Landkreis eingerichtet werden. Träger der Kreisjugendmusikschule ist der Landkreis Schaumburg. Die Kreisjugendmusikschule wird als rechtlich nicht selbstständige Einrichtung geführt. Sie ist ein eigenes Amt im Sinne des Verwaltungsgliederungsplanes und des Organisationsplanes des Landkreises.

§ 2 Aufgaben

Die Kreisjugendmusikschule dient einer umfassenden musisch-kulturellen Bildung von Menschen aller Altersgruppen mit dem Schwerpunkt Kinder ab 18 Monaten und Jugendliche. Diese Aufgaben sollen im Rahmen des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) erfüllt werden. Mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen ist nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten.

§ 3 Schulleitung

(1) Die Schulleitung ist verantwortlich für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Führung der Kreisjugendmusikschule, soweit diese nicht von anderen Ämtern der Verwaltung durchgeführt wird.

(2) Zu den pädagogischen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Aufsicht über die Lehrkräfte
- b) Beaufsichtigung des Unterrichts
- c) Organisation und Fortbildung der Lehrkräfte
- d) Einsetzung von Lehrkräften als Fachbereichsleitungen

(3) Zu den organisatorischen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Auswahl und Verpflichtung der tariflich Beschäftigten und Honorarkräfte
- b) Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
- d) Planung und Organisation des Unterrichts
- e) Erlass einer Schulordnung

(4) Zu den Verwaltungsaufgaben gehören insbesondere

- a) Mittelanmeldung zum Haushaltsplan
- b) Festlegung der Honorare der Lehrkräfte
- c) Abrechnung der Honorare und Entgelte
- d) Statistiken, Analysen, Planungen

§ 4 Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitung ist für die inhaltliche und pädagogische Ausgestaltung des Unterrichts zuständig. Weitere Aufgaben sind insbesondere

- a) pädagogische Aufbereitung von Stoffplänen
- b) Vorbereitung von Fachkonferenzen
- c) Beratung der Lehrkräfte des Fachbereichs
- d) Koordination der Unterrichtsangebote

§ 5 Lehrkräfte

(1) An der Kreisjugendmusikschule unterrichten tariflich beschäftigte Lehrkräfte und Honorarkräfte. Sie bilden die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen.

(2) Die Gesamtkonferenz berät alle grundsätzlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen der Kreisjugendmusikschule. Die Schulleitung der Kreisjugendmusikschule beruft die Gesamtkonferenz wenigstens einmal jährlich, die Fachkonferenzen nach Bedarf ein.

§ 6 Honorare und Aufwandsentschädigungen

(1) Die Honorarkräfte erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der Kreisjugendmusikschule.

(2) Wenn Ensembles der Kreisjugendmusikschule an nicht von der Kreisjugendmusikschule getragenen Veranstaltungen teilnehmen, fließen gegebenenfalls gezahlte Honorare hierfür den Beteiligten unmittelbar zu.

§ 7 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht werden Entgelte nach der Entgeltordnung der Kreisjugendmusikschule erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 1980 außer Kraft.

Stadthagen, den 05.12.2018

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

Entgeltordnung der Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Unterrichtsentgelte

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg (KJMS) sind privatrechtliche Unterrichtsentgelte zu entrichten. Für diese Entgelte werden im allgemeinen Geschäftsverkehr und Sprachgebrauch auch die Bezeichnungen Unterrichtsgebühr oder Kursgebühr verwendet. Die Höhe der Entgelte ist in der Anlage zu dieser Entgeltordnung angegeben, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(Entgelttabelle ist im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigelegt)

(2) Das Unterrichtsentgelt ist ein Jahresbetrag, der unabhängig von der Lage der Schulferien in zwölf Monatsbeträgen erhoben wird. Alle Zahlungen sind unter Angabe des Kassenzeichens, das dem Zahlungspflichtigen auf der Rechnung mitgeteilt wird, jeweils zu den Fälligkeitsterminen 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu leisten.

(3) Zahlungspflichtige können der KJMS ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, welches jederzeit widerrufen werden kann. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats werden die Teilbeträge zu den angegebenen Fälligkeiten abgebucht.

(4) Selbstzahler müssen sicherstellen, dass der Rechnungsbetrag bis zum 3. Werktag eines Monats auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen ist. Erforderliche Gebühren für Mahnungen oder Rücklastschriften werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

(5) Die KJMS erhebt einen Erwachsenenzuschlag in Höhe von 10% auf Partner- und Gruppenunterrichte sowie 20% auf Einzelunterricht. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner und Inhaberinnen und Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte werden gegen Vorlage eines Nachweises von der Zahlung des Erwachsenenzuschlags befreit.

§ 2 Ermäßigungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die nachweislich Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB III oder nach dem SGB XII sind (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bzw. Arbeitslosengeld II erhalten), wird eine Ermäßigung auf das Unterrichtsentgelt in Höhe von 20% gewährt.

Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden zusätzlich angerechnet.

(2) Bei der Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie an einer der in der Entgelttabelle unter A, B oder D aufgeführten Unterrichtsformen wird auf Antrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Diese beträgt für das zweite Kind 20% und für jedes weitere Kind jeweils zusätzlich 10%. Die Reihenfolge der Kinder ergibt sich aus der Höhe des zu zahlenden Unterrichtsentgeltes, wobei das Kind mit dem höchsten Unterrichtsentgelt als 1. Kind gerechnet wird. Die unter Absatz 1 aufgeführten Ermäßigungen können nicht zusätzlich zur Geschwisterermäßigung gewährt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) wird eine Ermäßigung in Höhe von 20% auf das Hauptfach und 50% auf das Nebenfach gewährt, sofern sie die jährlichen Aufnahme- bzw. Zwischenprüfungen erfolgreich absolviert haben.

§ 3 Beurlaubung, Erstattung des Unterrichtsentgeltes, Kündigung

(1) Nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind entgeltpflichtig. Ist eine Schülerin/ein Schüler länger als zwei Wochen erkrankt, kann auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes eine entgeltfreie Beurlaubung bis zu zwei Monaten gewährt werden, wenn das Sekretariat der KJMS unverzüglich informiert wird. Das Entgelt für die Dauer der Beurlaubung wird jedoch fällig, wenn der Unterrichtsvertrag im Anschluss gekündigt wird.

(2) Eine Entgelterstattung erfolgt auf formlosen Antrag hin, sollte es innerhalb eines Kalenderjahres zu mindestens drei ausgefallenen Unterrichtsstunden kommen und die KJMS keine Vertretung stellen kann. Wird der Unterricht innerhalb eines Kalenderjahres gekündigt, muss dieser Antrag zur gleichen Frist wie die Kündigung bei der KJMS eingegangen sein.

(3) Unbefristete Unterrichtsverträge können zum 31.03. oder 30.09. jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung eines Unterrichtsvertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigung muss vier Wochen vor dem jeweiligen Kündigungstermin bei der KJMS eingegangen sein.

§ 4 Instrumentenvermietung

(1) Die KJMS kann vorbehaltlich der Verfügbarkeit den Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtszwecken Leihinstrumente zur Verfügung stellen. Die Höhe des Mietzinses ergibt sich aus der in der Anlage im Anhang befindlichen Entgelttabelle zu der Entgeltordnung. Die Mietdauer beträgt bis zu 12 Monate. Auf Antrag kann die Mietzeit verlängert werden. In diesem Fall kann die KJMS einen Aufschlag auf den Mietzins erheben.

(2) Weitere Einzelheiten werden durch einen zusätzlich abzuschließenden Mietvertrag geregelt.

(3) Diesbezügliche Mietverträge können zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Sonstiges

Nähere Einzelheiten können von der Verwaltung in einer gesonderten Schulordnung geregelt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die bisher gültige Gebührenordnung wird am selben Tag außer Kraft gesetzt.

Stadthagen, den 05.12.2018

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 04.12.2018 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festlegung von Geldleistungen und Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 08.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 29.12.2017 S. 131), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Kostenbeitragspflicht

Absatz 5 Satz 3 wird neu gefasst

"Auf die Ermäßigung besteht kein Anspruch, wenn für das Geschwisterkind dem Grunde nach die Beitragsfreiheit gilt."

2. § 5a "Regelungen zur Beitragsfreiheit" wird neu eingefügt

"(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bis zur Einschulung keine Kostenbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragsfreiheit gilt nur für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Etwaige Betreuungszeiten in einer Kindertageseinrichtung werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeit angerechnet.

(2) Die Beitragsfreiheit gilt ab dem ersten Tag des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abweichend tritt § 5a der Satzung am 01.08.2018 in Kraft.

Stadthagen, den 06.12.2018

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken im Landkreis Schaumburg vom 05. Oktober 1979

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m § 16 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 in der zzt. geltenden Fassung wird beschlossen:

Art. I

§ 2 Nr. 2 a), b) und d) erhalten folgende Fassung:

a) Grundpreis

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 4,00 €. In diesem Preis ist das Entgelt für eine Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder für eine Wartezeit von 15 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke von 43,48 m beträgt 0,10 €.

d) Zuschläge

aa) Nachzuschlag
- Entfällt -

bb) Sonn- und Feiertage
- Entfällt -

cc) Großraum- und Kombifahrzeuge
Für Großraum- und Kombifahrzeuge wird ein Zuschlag von 6,00 € erhoben, soweit mehr als 4 Personen befördert werden.

Art. II

Diese Verordnung tritt am 7. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 12.12.2018

Jörg Farr
Landrat

Aufgrund der in den §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 111) in der z. Z. geltenden Fassung erteilten Ermächtigung gebe ich hiernit das Verzeichnis über die Waldbrandgefahrenbezirke und die Bestellung des Kreiswaldbrandbeauftragten, der Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg bekannt:

Verzeichnis

Stand 02.01.2019

über Waldbrandgefahrenbezirke, den Kreiswaldbrandbeauftragten und die Waldbrandbeauftragten sowie deren Stellvertreter im Landkreis Schaumburg

Kreiswaldbrandbeauftragter:

FOR Dr. Behrndt	Nds. Forstamt Oldendorf	Südstr. 13 31840 Hessisch Oldendorf
-----------------	-------------------------	--

Vertreter:

FOR Seidel	Landkreis Schaumburg Kreisforstamt	Jahnstraße 20 31655 Stadthagen
FD Weber	Fürstliches Forstamt Bückeburg	Schlossplatz 6 31675 Bückeburg

Gefahrenbezirk SHG 1

umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln

Waldbrandbeauftragter:

FA Puls	Revierförsterei Rinteln	Ostpreußenweg 8 31840 Hessisch Oldendorf
---------	-------------------------	---

Vertreter:

FA Körbel	Revierförsterei Döbelstein	Döbelsteiner Weg 4 OT Hohenrode 31737 Rinteln
-----------	----------------------------	---

Gefahrenbezirk SHG 2

umfasst die Gebiete der Gemeinde Auetal, der Samtgemeinden Eilsen und Nienstädt sowie der Städte Bückeburg und Obernkirchen

Waldbrandbeauftragte:

Dipl. Forst-Ing. (FH) Diana Krause	Landkreis Schaumburg Kreisforstamt	Jahnstraße 20 31655 Stadthagen
------------------------------------	------------------------------------	-----------------------------------

Vertreter:

Privat-FA Alfred Matthaei	Fürstliches Forstamt Bückeburg	Schlossplatz 10 31675 Bückeburg
---------------------------	--------------------------------	------------------------------------

Gefahrenbezirk SHG 3

umfasst die Gebiete der Samtgemeinden Rodenberg und Nienwöhren sowie der Stadt Stadthagen

Waldbrandbeauftragter:

B.Sc. Forstwirtschaft Marten Bodenstab	Landkreis Schaumburg Kreisrevierförsterei Brandshof	Waldstr. 25 31655 Stadthagen
--	---	---------------------------------

Vertreter:

FA Weidner	Revierförsterei Lauenau	Blumenhäger Str. 12 31867 Lauenau
FAR Steffen Fitzer	Landkreis Schaumburg Kreisrevierförsterei Pollhagen-Hagenburg	Natenhöher Str. 60 31718 Pollhagen

Gefahrenbezirk SHG 4

umfasst die Gebiete der Samtgemeinden Nenndorf, Lindhorst und Sachsenhagen

Waldbrandbeauftragter:

FAR Steffen Fitzer	Landkreis Schaumburg Kreisrevierförsterei Pollhagen – Hagenburg	Natenhöher Str. 60 31718 Pollhagen
--------------------	---	---------------------------------------

Vertreter:

B.Sc. Forstwirtschaft Marten Bodenstab	Landkreis Schaumburg Forstbezirk Hagenburg	Waldstr. 25 31655 Stadthagen
--	--	---------------------------------

Stadthagen, den 17.12.2018

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Andrea Stüdemann

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Bückeburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 3 und 4 erfasst;
3. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B. Gaststätten, Vereinsräume, Kantinen;
4. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen

im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.

5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Fragen besteht.
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04.-02.05. aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist.
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) In den Fällen des § 1 Nr. 3 und 4 ist der Aufsteller der Apparate der Steuerschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird als

- Steuer nach Veranstaltungsfläche
- Kartensteuer
- Steuer nach der Roheinnahme
- Spielgerätesteuer

erhoben.

(2) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 5 erhoben.

(3) In Form der Kartensteuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 5 wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 erhoben und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Steuer nach der Veranstaltungsfläche nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1, 2 und 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 mit der Inbetriebnahme eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 3 und 4, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 2) ist die Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Garderoben und Kassenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(2) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 3) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(3) Entgelt ist die gesamte Vergütung die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Dazu gehören auch die Vorverkaufsgebühr und die gesondert geforderte Steuer. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Bückeburg den Abzugsbetrag unter Würdigung nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen pauschal fest.

(4) Der auf der Karte angegebene Preis oder das Entgelt bleibt außer Ansatz, soweit es einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließt.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben, soweit für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld verlangt wird. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern und mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

(6) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(7) Bei der Spielgerätesteuer (4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis wenn das Spielgerät mit manipulationsicheren Zählwerken ausgestattet ist.

(8) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (Saldo 2) zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfstgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Geldspielgerät handelt, ist die Zulassungsnummer.

(9) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte,

Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.

(10) Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 Abs. 6 erhoben. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nrn. 3 und 4 wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der bespielbaren Geräte. Hat ein Gerät mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer bei den in § 1 Nrn. 1 und 5 bezeichneten Veranstaltungen je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmetern in geschlossenen Räumen 1,02 EUR. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

(2) Bei der Besteuerung nach der Kartensteuer beträgt die Steuer bei den in § 1 Nrn. 1 und 5 bezeichneten Veranstaltungen 20 v.H. des Preises oder Entgeltes.

(3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(4) Die Stadt Bückeburg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

(5) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 5 = 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Spielgerätesteuer gemäß § 1 Nrn. 3 und 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken 20 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 40,00 EUR.
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 20 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 20,00 EUR.
2. Geräte die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft nicht jugendfrei oder als nicht zum Spielen für Kinder und Jugendliche geeignet klassifiziert werden
1.000,00 EUR
3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken
40,00 EUR
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen
20,00 EUR
4. Multifunktionale Bildschirmgeräte in Spielhallen und an anderen Orten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind
 - a) ohne Multimediaausstattung
10,00 EUR
 - b) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte)
15,00 EUR
5. Musikautomaten
10,00 EUR
6. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmärkten, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden
150,00 EUR

(7) Tritt im Laufe des Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nrn. 1, 2 und 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Stadt kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich als abweichenden Erhebungszeitraum den Kalendermonat zulassen.

(2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nrn. 3 und 4 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerpflicht entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung, im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 10 Steuererklärung und Festsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bückeburg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit den §§ 150, 168 AO. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird bei Steueranmeldungen nicht erteilt.

(3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Bückeburg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungsschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(4) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksdruckes und die für die Besteuerung notwendigen Angaben enthalten müssen.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird auf die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(6) In den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 5 ist über die ausgegebenen Karten innerhalb von drei Tagen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum dritten Tag des nachfolgenden Kalendermonats, nach der Veranstaltung mit der Stadt Bückeburg abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

§ 11 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die Steuer bis zum 15. des (folgenden) Kalendermonats an die Stadt Bückeburg zu entrichten.

(2) In allen anderen Fällen ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates nach § 1 Nrn. 3 und 4 vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort,

den Zeitpunkt der In- oder Außerbetriebnahme und bei Geldspielgeräten die Zulassungsnummer enthalten. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch braucht nicht angezeigt werden.

(2) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 5 sind spätestens drei Tage vor deren Beginn bei der Stadt Bückeburg schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 5 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage für die Steuer hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Stadt Bückeburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Bückeburg ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Bückeburg verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG) i.V.m. dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO). Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bückeburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 2 NKAG handelt, wer

1. Entgegen § 10 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. Entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme nicht vorher oder Veränderung von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. Entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als drei Tage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
4. Entgegen § 14 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.01.1996 i.d.F.d. 6. Änderungssatzung vom 15.09.2017 und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bückeburg, den 13.12.2018

Brombach
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) sowie der §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Bückeburg beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	55,00 EUR
b) für den zweiten Hund	116,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	132,00 EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 2	330,00 EUR
e) für den zweiten gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 2	550,00 EUR
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 2	770,00 EUR

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bückeburg, den 13.12.2018

Stadt Bückeburg

Brombach
Bürgermeister

11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10,58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 52 des Nds. Straßengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsstufe I	2,17 €
Reinigungsstufe II	4,34 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadthagen, 18.12.2018

Theiß
Bürgermeister

17. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,52 €

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,30 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadthagen, 18.12.2018

Theiß
Bürgermeister

Satzung der Stadt Stadthagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der

Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Stadthagen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.02.1996 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben:

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

aa)

durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb)

durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zum Absetzen eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen von Tieren,

e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühren als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 % der Stundengebühr berechnet. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten nach Einsatzen.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit Einsatzen der Feuerwehr im Feuerwehrhaus.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Stadthagen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können zur Vermeidung von Härten - insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage des Gebührenschuldners - auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben vom 16.12.2008 außer Kraft.

Stadthagen, 18.12.2018

Der Bürgermeister
Theiß

Anlage:

Gebührentarif

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebühren-Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühren-satz Stude/Euro
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	30,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschgruppenfahrzeug	150,00
2.2	Tanklöschfahrzeug	150,00
2.3	Hubrettungsbühne	300,00
2.4	Rüstwagen	200,00
2.5	Gerätewagen Logistik	200,00
2.6	Einsatzleitwagen	80,00
2.7	Mannschaftstransportwagen	40,00
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	130,00
2.9	Kommandowagen	30,00
2.10	Mehrzweckfahrzeug	60,00
3.	Anhänger	
3.1	Schaumwasserwerfer	26,00
3.2	Stromerzeuger mit Lichtmast	26,00
3.3	Schlauchtransportanhänger	26,00
3.4	Pulverlöschanhänger	26,00
3.5	Leichtschaumgenerator	26,00
4.	Gebühren für Fehlalarme	
	Gesamtkosten des Einsatzes (pauschal)	1.000,00
5.	Gebühren für Brandsicherheitswache	
5.1	Personalkosten, Grundbetrag pro Einsatzstunde	15,00
5.2	Fahrzeugkosten siehe Ziff. 2. bis max. pro Tag je Fahrzeug	300,00
6.	Verbrauchsmaterial	
6.1	verbrauchte Materialien, wie z.B. Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Löschpulver, Schaummittel u.ä.	werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen berechnet

Satzung über Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen i. d. Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung, sowie § 12 Abs. 1 und § 33 Nieders. Brandschutzgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 17.12.2018 nachfolgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die / Der StadtbrandmeisterIn, die / der stellvertretende StadtbrandmeisterIn, die OrtsbrandmeisterInnen und deren StellvertreterInnen erhalten folgend Aufwandsentschädigungen:

die / der StadtbrandmeisterIn	230,00 €
die OrtsbrandmeisterInnen von Schwerpunktwehren	185,00 €
die OrtsbrandmeisterInnen von Stützpunktwehren	90,00 €
die übrigen OrtsbrandmeisterInnen	75,00 €

Die / der stellvertretende StadtbrandmeisterIn und die stellvertretenden OrtsbrandmeisterInnen erhalten als Aufwandsentschädigung die Hälfte der festgesetzten Beträge.

Die an die VertreterInnen zu zahlenden Beträge sind um weitere 50 % zu kürzen, wenn sie eine weitere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktion in der Feuerwehr ausüben. Satz 2 gilt nicht für die Regelung des § 1 Abs. 2 r).

(2) Die sonstigen ehrenamtlichen FunktionsträgerInnen erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

- a) die / der ZeugwartIn auf Stadtebene (Kleiderkammer) 45,00 €
- b) die / der Sicherheitsbeauftragte auf Stadtebene 45,00 €
- c) die / der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt 40,00 €
- d) die / der Sicherheitsbeauftragte einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehstützpunkt, wenn sie / er zugleich die Aufgabe der / des Atemschutzgerätewart(in)(es) der betreffenden Ortsfeuerwehr wahrnimmt 35,00 €
- e) die / der Sicherheitsbeauftragte einer sonstigen Ortsfeuerwehr wenn sie / er zugleich die Aufgabe der / des Atemschutzgerätewart(in)(es) der betreffenden Ortsfeuerwehr wahrnimmt 25,00 €
- f) die / der AtemschutzgerätewartIn auf Stadtebene 45,00 €
- g) die / der JugendwartIn auf Stadtebene 50,00 €
- h) die / der JugendwartIn in einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt 40,00 €
- i) die / der JugendwartIn in den übrigen Ortsfeuerwehren 30,00 €
- j) die / der GerätewartIn einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt 30,00 €
(Grundbetrag) dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug
- k) der stellv. Gerätewart einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt 20,00 €
- l) der Gerätewart einer sonstigen Ortsfeuerwehr (Grundbetrag) 20,00 €
dazu kommt ein Steigerungsbetrag von 10,00 € je Fahrzeug
- m) die / der LeiterIn des Musikzuges 30,00 €
- n) die / der LeiterIn der Spielmannszüge 30,00 €
- o) die / der HaushaltssachbearbeiterIn 30,00 €
- p) der Schulklassenbetreuer in einer Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt 35,00 €
- q) der Schulklassenbetreuer in der Ortsfeuerwehr Wendthagen 25,00 €
- r) der Einsatzleitdienst der Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt, der nach einem festgelegten Dienstplan den Bereitschaftsdienst als Einsatzleiter/in versieht, erhält – maximal im Monat bis zu 7 Personen – mtl. pro Person 50,00 €

(3) Nimmt eine / ein ehrenamtlich Tätige(r) mehrere Funktionen gem. Abs. 2 wahr, erhält er / sie die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und jeweils 50 % der Aufwandsentschädigung für die weiteren Funktionen. Satz 1 gilt nicht für die Regelung des § 1 Abs. 2 r).

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die / der EmpfängerIn ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, ihre / seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf

den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(5) Nimmt die / der VertreterIn die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie / er $\frac{3}{4}$ der für die / den Vertretene(n) festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(6) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (beispielsweise Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Landkreises Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.a.) einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung sowie des Verdienstaufalles und Ansprüche auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Stadthagen, 18.12.2018

Theiß
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeßen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeßen vom 23.11.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2006, wird zum 31.12.2018 aufgehoben.

Heeßen, den 15.11.2018

Gemeinde Heeßen

Bürgermeister Gemeindedirektor
Bokeloh Schönmann

Satzung des Jugendbeirates der Samtgemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 15. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde Lindhorst verfolgt durch die Bildung eines Jugendbeirates das Ziel, die Teilhabe aller Kinder und jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Samtgemeinde zu fördern sowie diese aktiv an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

(2) Der Jugendbeirat der Samtgemeinde Lindhorst bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung. Der Jugendbeirat übt seine Tätigkeit überparteilich und überkonfessionell aus.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Er vertritt die Interessen der Jugend in den politischen Gremien der Samtgemeinde Lindhorst. Dies gilt auch für die Mitgliedsgemeinden, soweit diese den Jugendbeirat der Samtgemeinde Lindhorst nach eigenem Ermessen an ihrer politischen Willensbildung beteiligen. Ein Anspruch auf Beteiligung an der politischen Willensbildung der Mitgliedsgemeinden besteht nicht.

(2) Der Jugendbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat und Anfragen oder Stellungnahmen an die Verwaltung richten, soweit Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderem Maße betroffen sind. Dies gilt nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 auch für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lindhorst.

(3) Der Jugendbeirat trifft sich mindestens viermal jährlich. Er kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zu zweimal jährlich eine Versammlung einberufen. Die Verwaltung ist bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten und der Ladung behilflich.

(4) Auf Ersuchen des Samtgemeinderates, eines Ausschusses oder der Verwaltung hat sich der Jugendbeirat in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu äußern. Satz 1 gilt für die Mitgliedsgemeinden entsprechend, soweit diese den Jugendbeirat an ihrer politischen Willensbildung beteiligen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Jugendbeirat kann Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Die Präsenz im Internet und in sozialen Netzwerken wird im Rahmen des geltenden Rechts und insbesondere der Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben ausdrücklich gebilligt.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Jugendbeirates

(1) Der Jugendbeirat besteht aus sieben Mitgliedern, die in der Samtgemeinde Lindhorst wohnhaft sein müssen. Der Jugendbeirat kann auch aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, soweit die Zahl der Mitglieder nicht fünf unterschreitet.

(2) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Samtgemeinde Lindhorst, die am Tag der Wahl das vierzehnte Lebensjahr, aber noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung oder Mandatsträger der kommunalen Gremien der Samtgemeinde Lindhorst sind nicht wählbar.

(3) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden aus der Mitte einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Wählbarkeit am Tag der Versammlung erfüllt sind. Der Jugendbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

(4) Alle Jugendlichen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen und nicht vom Wahlrecht nach § 49 Abs. 2 der Nds. Kommunalverfassung (NKomVG) ausgeschlossen sind, werden spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich eingeladen. Jugendliche und junge Erwachsene, die an der Ausübung ihres aktiven oder passiven Wahlrechts interessiert sind, haben dies spätestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich gegenüber der Samtgemeindeverwaltung zu erklären. Die Schriftform wird auch durch Email, Social Media oder zur Niederschrift in der Verwaltung gewahrt.

(5) Die an der Versammlung teilnehmenden Wahlberechtigten haben drei Stimmen, von denen mindestens zwei Stimmen gültig abgegeben werden müssen. Die Stimmen dürfen nicht für eine Person kumuliert werden.

§ 4 Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Samtgemeindebürgermeister schriftlich ein. Die Sitzung hat innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag der Wahl stattzufinden.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister leitet die Wahl der bzw. des ersten Vorsitzenden und führt sie bzw. ihn in das Amt ein.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendbeirat kann Mitgliedern weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen zuweisen.

(2) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des Jugendbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

(4) Dem Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sitzverlust und Ausschluss

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht mehr vorliegen oder das Mitglied das Mandat schriftlich niederlegt.

(2) Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Jugendbeirates nicht mehr mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung verstößt und dem Jugendbeirat dadurch in nicht unerheblichem Maße Schaden zufügt. Für einen Ausschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Lindhorst, 15. November 2018

Samtgemeinde Lindhorst

Der Samtgemeindebürgermeister
Andreas Günther

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 15.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

(weiter auf Seite 184)

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.368.600,- €	29.700,- €		6.398.300,- €
ordentliche Aufwendungen	6.346.200,- €	5.000,- €		6.351.200,- €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.207.300,- €	38.900,- €		6.246.200,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.784.100,- €	29.100,- €		5.813.200,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000,- €	42.000,- €		92.000,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.418.900,- €	42.700,- €		1.461.600,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.113.000,- €		11.000,- €	1.102.000,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	167.300,- €		1.800,- €	165.500,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.370.300,- €	70.000,- €		7.440.300,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	7.370.300,- €	70.000,- €		7.440.300,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.113.000,- € um 11.000,- € vermindert und damit auf 1.102.000,- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31698 Lindhorst, 15.11.2018

Andreas Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 28.11.2018 unter dem Aktenzeichen 20.14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 02.01.2019 bis zum 18.01.2019 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31698 Lindhorst, den 06.12.2018

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

Reduktionelle Korrekturen des §1 und §4 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Lüdersfeld.

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 9/2018 vom 31.08.2018 auf der Seite 102 veröffentlichte Satzung wird redaktionell berichtigt.

In § 1 der Satzung wird „§ 8 NGO“ durch „§30 NKomVG“ ersetzt.

In § 4 dritter Absatz der Satzung für das Wort „Beirat“ durch das Wort „Elternrat“ ersetzt.

Lüdersfeld, 03.12.2018

Gemeinde Lüdersfeld

Wilfried Schröder
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

(1) Die Samtgemeinde Niedernwöhren unterhält in der Gemeinde Pollhagen einen öffentlichen Friedhof mit Friedhofskapelle und in der Gemeinde Wiedensahl eine Friedhofskapelle. Sie sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Samtgemeinde Niedernwöhren ihren Wohnsitz hatten oder ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Auf dem Friedhof kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Samtgemeinde Niedernwöhren wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Der Friedhof dient insoweit auch der Bestattung von Fehlgebornen oder Ungeborenen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung.

(2) Innerhalb des Samtgemeindegebietes müssen Leichen und Aschenreste grundsätzlich auf den Friedhöfen bestattet werden.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung der Friedhofseinrichtungen und die Aufsicht über das Bestattungswesen obliegen der Samtgemeindeverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(3) Kinder unter 10 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(4) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

- a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten und Grabstätten zu beschädigen;
- b) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen;
- c) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
- d) zu lärmern oder Kinder spielen zu lassen;
- e) Druckschriften ohne Erlaubnis der Samtgemeinde zu verteilen;
- f) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
- g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Samtgemeindeverwaltung ausgeführt werden. Voraussetzung einer Zustimmung ist, dass der Gewerbetreibende fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist. Die Samtgemeindeverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(2) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(3) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner (NEAG) abgewickelt werden; § 42a und 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung der Beisetzung

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeindeverwaltung anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung vorzulegen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Beförderung der Leichen zur Friedhofskapelle wie auch zur Grabstätte obliegt den Angehörigen.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten bis zur Wiederbelegung eines Grabes betragen:

- | | | |
|---------------------------------|---|----------|
| 1.) bei Personen über 5 Jahren | = | 30 Jahre |
| 2.) bei Personen unter 5 Jahren | = | 25 Jahre |
| 3.) für Urnengrabstätten | = | 20 Jahre |

§ 8 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Die Gräber werden von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche 1 m, bei Urnengrabstätten 0,65 m.

(3) Ausgrabungen von Leichen und Aschen dürfen nur mit Genehmigung der Samtgemeinde vorgenommen werden.

(4) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird.

(5) Jede Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen auch in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 9 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sofern im Einzelfall ein größerer Sarg erforderlich ist, ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung ausdrücklich anzugeben.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen verstorbener Personen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Angehörigen steht nur bei Nachweis eines wichtigen Grundes ein Recht auf Umbettung zu. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern muss durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten / Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und der unteren Gesundheitsbehörde vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem

Reihengrab in ein anderes Reihengrab des Friedhofs sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Umbettungen führt die Samtgemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(8) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer vorherigen behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen werden auf dem Friedhof an einer geeigneten Stelle beigesetzt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Rasenreihengrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Urnengrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnenbaumgrabstätten
- h) Urnenwahlbaumgrabstätten
- i) Kinderreihengrabstätten (auch Tot- und Fehlgeburten)

(2) Urnengrabstätten dürfen nicht als Rasengrabstätten angelegt werden. Anonyme Grabstätten sind nicht zugelassen.

(3) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person eingeräumt werden.

(4) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Samtgemeindebürgermeister Ausnahmen zulassen.

(5) Nutzungsberechtigter ist der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(6) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden. Entsprechendes gilt auch für den Vater.

(7) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter (auf- und absteigender Linie ersten Grades, sowie deren Ehegatte) des Beizusetzenden war.

(8) Die Größe der Grabstellen richtet sich nach dem Belegungsplan für den Friedhof in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben werden, die dafür von der Samtgemeinde bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag einer vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes an einzelnen Wahlgrabstätten vor Ablauf der letzten Ruhefrist zugestimmt werden. Eine Rückgabe des Nutzungsrechts ist nur zulässig in einem Zeitraum bis zu 5 Jahren vor Ablauf der zu beachtenden Ruhezeit des Letztverstorbenen. Die zu zahlende Entschädigung für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts wird in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Die Reihengrabstätten sind Grabstätten - sowohl mit herkömmlicher Bepflanzung als auch Reihenrasengrabstätten und werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgräber sind mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Samtgemeinde ist unzulässig.

(3) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(4) In den Wahlgräbern können seine Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Lebenspartner;
- b) Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister;
- c) die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter b) bezeichneten Personen.

(5) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 7) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern.

(6) Die Gesamtnutzungsdauer der Grabstätte darf insgesamt 60 Jahre - gerechnet vom Tage der Erstbelegung - nicht überschreiten.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Pflanzfläche von Wahlgräbern bei der 2. oder 3. Bestattung spätestens am 2. Werktag vor dem Tag der Beisetzung zu räumen, sowie ein auf dem Wahlgrab aufgestelltes Grabdenkmal so zu sichern, dass das anzulegende Grab ungehindert ausgehoben und verfüllt werden kann. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Samtgemeinde, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung und Fristsetzung bedarf, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1 - 7 entsprechend.

§ 14 Urnengrabstätten, Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnengrabstätte und Urnenbaumgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnengrabstätten und Urnenbaumgrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten, Urnenbaumwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten und Urnenbaumwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 13 auch für Urnenwahlgrabstätten und Urnenbaumwahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 16 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Jede Grabstelle muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Samtgemeinde die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur unter Beachtung der Vorschrift des § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen o. ä. auf dem Friedhof als Grab schmuck oder zu Trauerfeiern ist nicht statthaft.

(6) Ist der Nutzungsberechtigte - vergl. § 11 Abs. 5 - verstorben, ist dessen Rechtsnachfolger für die Anlage und die Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(7) Rasengrabstätten werden von der Samtgemeinde gepflegt. Der Grabstein wird von den Angehörigen beschafft. Grab schmuck darf nur auf der dafür vorgesehenen Platte vor dem Grabstein niedergelegt werden. Der Grab schmuck muss kleiner sein als die Platte. Das Maß der Platte darf in ihrer Breite die Breite des Grabmals, und in ihrer Tiefe ein Maß von 0,75 m nicht überschreiten. Rasengrabstätten können alternativ mit einer Einfassung zum Anlegen eines Pflanzbeetes versehen werden, welche die zulässigen Höchstmaße einer Platte nicht überschreitet. Platten, Einfassungen und Grabsteine sind von den Nutzungsberechtigten zu beschaffen und von einem beauftragten Fachunternehmen zu verlegen. Nach Ablauf der Ruhefrist müssen Einfassungen, der Grabstein sowie die Platte von den Angehörigen abgeräumt werden.

(8) Jede Rasengrabstätte muss mit einem Grabmal versehen werden. Die Anlage anonymer Grabstätten ist nicht statthaft.

(9) Mit herkömmlicher Bepflanzung angelegte Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten sind mit einer Grabeinfassung zu versehen. Die Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen.

(10) Grabmale auf Rasengrabstätten dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:

- a) bei Rasenreihengräbern
 - 60 cm Breite und 100 cm Höhe (einschl. Sockel);
- b) bei Rasenwahlgräbern
 - 100 cm Breite und 100 cm Höhe (einschl. Sockel).

(11) Urnenbaumgrabstätten und Urnenbaumwahlgrabstätten werden von der Samtgemeinde angelegt und gepflegt. Der Grabstein wird von der Samtgemeindeverwaltung beschafft. Der Antragsteller verpflichtet sich die Auslagen / Kosten für die Namensplatte zu übernehmen. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen auf den Grabstätten abgelegt werden. Diese können von der Samtgemeinde entfernt und entsorgt werden, wenn sie z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 17 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung der Vorschriften von Grabmalen voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich sind.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal, anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Samtgemeindebürgermeister dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist, kann der Samtgemeindebürgermeister die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Als Material für Grabmale sind nur Stein, Metall und Holz zu verwenden. Die Grabmale dürfen eine Höhe von 100 cm (einschl. Sockel) nicht überschreiten.

(3) Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.

(4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür sind der Nutzungsberechtigte bzw. seine Rechtsnachfolger verantwortlich.

(5) Sie haben insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haften für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte bzw. seine Nachfolger zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(6) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

(7) Mängel haben die Nutzungsberechtigten unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dieses nicht, so kann die Samtgemeinde die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen.

(8) Mit Rücksicht auf die besonderen Bodenverhältnisse auf dem Friedhof in Pollhagen sind Grababdeckplatten nur auf Reihengräbern zulässig.

(9) Das Anpflanzen von Bäumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.

§ 20 Verbot der Verwendung von Natursteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Pollhagen dürfen Natursteine nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staaten oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrung und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist, und
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage zur Friedhofssatzung beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

(Muster ist im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlage 7 beigefügt)

(6) Für einen Zeitraum bis zum 30.06.2019 gelten die Anforderungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht für solche Natursteine, die sich nachweislich zum Zeitpunkt des in Krafttretens dieser Friedhofssatzung zum 01.01.2019 in den Lagerbeständen der Steinmetze und Bildhauer befunden haben bzw. zu diesem Zeitpunkt von diesen zur Lieferung bestellt waren. Diese haben hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung der Samtgemeindeverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten sind diese in einem Zeitraum von 3 Monaten nach der Bekanntmachung vom bisherigen Nutzungsberechtigten abzuräumen und einzuebnen. Unberührt bleibt § 22. Das Abräumen wird im Einzelfall auf Antrag der Nutzungsberechtigten von der Samtgemeindeverwaltung durchgeführt. Die anfallenden Kosten sind der Samtgemeinde zu erstatten. Die Samtgemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Samtgemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Friedhofskapelle

§ 23 Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung von Leichen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Samtgemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen, in der Kapelle von einem Beauftragten der Verwaltung geöffnet werden. Särge

sollen spätestens 2 Stunden vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24 Trauerfeier

Die Trauerfeiern in der Friedhofskapelle müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden.

VII. Gebühren

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 27 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 15 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden nach 30 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Belegung.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.06.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Niedernwöhren, den 13.12.2018

Busse
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen (BestattG) in der Fassung vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (inkl. Grabpflegegebühr)

A) Grabstätten für Erdgräber

1. Reihengrabstätten

a) für Verstorbene unter 5 Jahre	323,73 €
b) für Verstorbene über 5 Jahre	440,09 €

2. Wahlgrabstätten

a) mit 2 Grabstellen	517,07 €
für jedes Jahr der Verlängerung	19,74 €
b) mit 3 Grabstellen	587,05 €
für jedes Jahr der Verlängerung	27,96 €

3. Rasengrabstätten

a) Reihengrabstätten	659,21 €
b) Wahlgrabstätte	
• mit 2 Grabstellen	921,60 €
für jedes Jahr der Verlängerung	19,74 €
• mit 3 Grabstellen	1.160,13 €
für jedes Jahr der Verlängerung	27,96 €

B) Grabstätten für Urnenbestattungen

1. Reihenuarnengrabstätten	250,24 €
2. Wahlurnengrabstätten	
a) mit 2 Grabstellen	259,96 €
für jedes Jahr der Verlängerung	4,80 €
b) mit 3 Grabstellen	269,67 €
für jedes Jahr der Verlängerung	6,51 €
3. Urnenbaumgrabstätten	
als Reihen- oder Wahlgrab	317,89 €
für jedes Jahr der Verlängerung	4,40 €

II. Grundgebühr

Erdbestattung für Verstorbene unter 5 Jahren	366,59 €
Erdbestattung für Verstorbene über 5 Jahren	366,59 €
Urnenbestattung	87,41 €
Bestattung im Rasengrab	507,59 €
Ausbetten von Urnen	296,21 €
Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall	
• Pollhagen	200,03 €
• Wiedensahl	155,72 €

III. Verwaltungsgebühren

Zulassung jede weitere Urne in ein Grabfeld	11,58 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Umrandung oder sonstigen baulichen Anlage	11,58 €

Genehmigung zur Änderung oder Ergänzung eines Vorhandenen Grabmals	11,58 €
Genehmigung zur Legung einer Namensplatte	11,58 €
Adressermittlung einfach	11,58 €
Adressermittlung aufwendig	23,16 €

IV. Sonstige Gebühren

Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Grabstelle	7,30 €
Abräumen und Einebnen von Grabstätten	111,43 €
Nutzung der Leichenhalle pro Tag	8,59 €
Jährliche Standsicherheitsprüfung	2,58 €

(2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

(3) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Samtgemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Kinder, Enkelkinder, die Eltern, die Großeltern und die Geschwister).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Schlußbestimmungen

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.10.1991 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Niedernwöhren, den 13.12.2018

Busse
Samtgemeindebürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 17 „Gebührensätze“ erhält folgende Fassung:

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Abwasser ab 01.01.2019 1,61 €.
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab 01.01.2019 1,61 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft

31691 Helpsen, den 20. Dezember 2018

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 06. November 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.444.100	206.500	130.400	7.520.200
ordentliche Aufwendungen	7.489.100	300.100	189.600	7.599.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.334.000	200.500	118.100	7.416.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.174.000	290.700	164.300	7.300.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	85.000	76.500	5.800	155.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.537.200	66.800	0	1.604.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300.000	0	0	1.300.000

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.600	0	0	14.600
Nachrichtlich:				
Gesamttrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.719.000	277.000	123.900	8.872.100
Gesamttrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.725.800	357.000	164.300	8.919.000

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert-

31691 Helpsen, den 06. November 2018

Köriz
Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.12.2018, Az.: 20 14 10/50, die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NkomVG für sieben Werktage, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 20. Dezember 2018

Samtgemeinde Nienstädt

Der Samtgemeindebürgermeister
Köriz

I.**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.069.800	127.300	226.100	3.971.000
ordentliche Aufwendungen	4.064.700	156.400	84.800	4.136.300
außerordentliche Erträge	0	31.200	0	31.200
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.909.800	113.000	223.200	3.799.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.729.300	137.800	82.500	3.784.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	672.700	53.600	0	726.300

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	300.000	227.400	0	527.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamttrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.582.500	166.600	223.200	4.525.900
Gesamttrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.029.300	365.200	82.500	4.312.000

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Helpsen, 25.10.2018

Kesselring
Bürgermeister

Schöning
Gemeindedirektorin

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 05.12.2018, Az.: 20 14 10/51 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NkomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 13. Dezember 2018

Kesselring
stv. Gemeindedirektor

Bekanntmachung**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Nienstädt**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2013, bestehend aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung, einer Bilanz und einem Anhang wird beschlossen.
2. Der Gemeindedirektorin wird für das Haushaltsjahr 2013 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2013 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Gemeinde Nienstädt liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

31688 Nienstädt, 31.12.2018

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann
Gemeindedirektorin

I.**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.467.300	143.100	3.700	1.606.700
ordentliche Aufwendungen	1.442.700	99.200	13.500	1.528.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.328.200	143.100	3.700	1.467.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.220.600	96.100	13.500	1.303.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	346.500	13.200	0	359.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.330.000	58.000	0	1.388.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.674.700	156.300	3.700	1.827.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.550.600	154.100	13.500	2.691.200

§§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 04.09.2018

Wittkugel
Bürgermeister

Köriz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17.10.2018, Az.: 20 14 10/54 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, 11. Dezember 2018

Köriz
Gemeindedirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Auhagen (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 113), i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBL. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 19.12.2008 (BGBL. I, S. 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBL. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBL. I, S. 2074), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 400 v.H.
b) für Grundstücke Grundsteuer B 400 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Auhagen, den 03. Dezember 2018

Blume
Bürgermeister

Flecken Hagenburg 31558 Hagenburg, den 11.12.2018
Der Gemeindedirektor

Bekanntmachung**Bauleitplanung des Flecken Hagenburg**

- 1) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhäger Straße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 2) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Falkenweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Tiefe Wiese“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
- 4) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“, mit örtlicher Bauvorschrift
- 5) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Bergmannstraße“, mit örtlicher Bauvorschrift
- 6) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Rehdam“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- 7) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
- 8) 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 die oben aufgeführten Bebauungspläne gem. § 10 BauGB als Satzungen beschlossen. Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarz-gezeichneten Linie umrandet dargestellt:

- 1) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhäger Straße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
 - 2) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Falkenweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
 - 3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Tiefe Wiese“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
 - 4) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“, mit örtlicher Bauvorschrift
 - 5) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Bergmannstraße“, mit örtlicher Bauvorschrift
 - 6) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Rehdam“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
 - 7) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
 - 8) 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- (acht Karten sind im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlage 8 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB die

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhäger Straße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
 - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Falkenweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften,
 - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Tiefe Wiese“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung,
 - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“, mit örtlicher Bauvorschrift
 - 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Bergmannstraße“, mit örtlicher Bauvorschrift,
 - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Rehdam“, einschl. örtlicher Bauvorschriften,
 - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
 - 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- in Kraft.

Zu den Satzungen wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die oben aufgeführten Bebauungspläne nebst Begründungen liegen ab sofort im Rathaus des Flecken Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, aus und können von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Sachsenhagen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Wedemeier

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sachsenhagen (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 113), i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 2074), hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke | Grundsteuer B 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sachsenhagen, den 28. November 2018

Behrens
Stadtdirektor

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Wölpinghausen (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBL. S. 113), i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 G v. 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 2074), hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer A | 400 v.H. |
| b) für Grundstücke | Grundsteuer B 400 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wölpinghausen, den 28.11.2018

Hesterberg
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Wölpinghausen über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, Nds. GVBl. 2010, 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Wölpinghausen vom 30.06.1997 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wölpinghausen, den 28.11.2018

Gemeinde Wölpinghausen

Hesterberg
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen
2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 "Am Brummelkamp" der Gemeinde Wölpinghausen**

Der Rat der Gemeinde Wölpinghausen hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Brummelkamp“, einschl. örtlicher Bauvorschriften gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Karte ist im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlage 9 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Brummelkamp", einschl. örtlicher Bauvorschriften in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Brummelkamp" einschl. örtlicher Bauvorschriften nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, sowie im Gemeindebüro, Mee-

resblickstraße 2, 31556 Wölpinghausen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Wölpinghausen, den 10.12.2018

Der Gemeindedirektor
Hesterberg

Aushang: 18.12.2018

Abnahme: 05.02.2019

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**5. Ergänzung der Friedhofsordnung für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg
-Friedhof an der Scheier Straße- vom 21.07.1998,
1. Ergänzung v. 05.12.2000, 2. Ergänzung vom 15.03.2001,
3. Ergänzung vom 15.10.2001, 4. Ergänzung vom 13.07.2005**

Abschnitt IV. Grabstätten

§ 11 Arten, Größen und Nutzungsrechte

Abs. 1: f) *Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen*
g) *Urnenwahlgrabstätten Gemeinschaftsanlage*

Abs. 2: Das gleiche gilt für Rasenreihengrabstätten und für Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen sowie für *Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen und Urnenwahlgrabstätten Gemeinschaftsanlage*

Abs. 3: ...sowie für die Rasenreihengrabstätten und die Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen, *Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen und Urnenwahlgrabstätten Gemeinschaftsanlage* wird die Vergabe abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung der in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geltenden Vorschriften.

§ 12 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen und Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen

Abs. 1: Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Reihengrabstätten für Urnennaturbestattungen und *Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen* werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben....

Abs. 2: „Rasenreihengrabfelder, Grabfelder für Urnennaturbestattungen und *Urnenreihengrabstätten Baumbestattungen* werden auch für Eheleute eingerichtet.

§ 27 Inkrafttreten

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 08.11.2018

Der Kirchenvorstand:
Jan-Uwe Zapke Dr. Wieland Kastning Gisela Vogt

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 20. November 2018

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Krömer

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 01.01.2019
Friedhof Scheier Straße**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bückeburg hat der Kirchenvorstand am 08.11.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif
I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:		Euro
a) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	965,00
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr		
	für 20 Jahre	300,00
c) für totgeborene Kinder	für 10 Jahre	150,00
2. Gras-Reihengrabstätte:		
a) für Personen über 5 Jahre	für 30 Jahre	2.940,00
b) für Kinder bis zum vollendeten 5. Jahr		
	für 20 Jahre	960,00
c) für totgeborene Kinder	für 10 Jahre	480,00
3. Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,4 m lang) für Erdbestattungen:		
a) je Grabstelle	für 40 Jahre	1.360,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		34,00
3.1 Wahlgrabstätte (ca. 1,2 m breit und ca. 2,9 m lang) für Urnen- u. Erdbestattungen:		
a) je Grabstelle	für 40 Jahre	1.644,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		41,10
4. Urnenreihengrabstätte	für 25 Jahre	280,00
5. Urnen-Gras-Reihengrabstätte	für 25 Jahre	1.020,00
6. Urnenreihengrab Naturbestattung	für 25 Jahre	775,00
7. Urnenreihengrab Baumbestattung incl. Keramikplatte		
	für 25 Jahre	385,00

8. Urnengrab im Bereich der Urnenstele Feld U 65		
	für 25 Jahre	1.000,00

9. Urnenwahlgrabstätte:		
a) je Grabstelle	für 25 Jahre	290,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		11,60

10. Urnenwahlgrabstätte Gemeinschaftsgrabanlage incl. Plakette		
a) je Grabstelle	für 25 Jahre	820,00
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		32,80

11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 7 bzw. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung		100,00
--	--	--------

außerdem zu entrichten: eine Gebühr gemäß Nr. 3 b bzw. Nr. 3.1 b zur Anpassung der Ruhezeit

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)/Friedhofskapelle:
(Gebührentarif der Stadt Bückeburg)**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier		200,00
(einschließlich Heizung, Aufbewahrung, Reinigung, Sterbegeläut)		
2. Gebühr für alleinige Benutzung der Leichenhalle		30,00
je angefangener Tag u. Sterbefall		
3. Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes und der Totenkühltruhe		25,00
je angefangener Tag		
4. Aufbewahrung der Urne in der Friedhofskapelle je angefangener Monat		35,00
5. Urnenbestattung aus dem Kapellenvorraum je Sterbefall		30,00

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, einschl. Säubern der Nachbargräber, Abfahrens des überflüssigen Bodens:

Euro

1. für eine Erdbestattung:		
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und totgeborenen Kindern		380,00
b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr		530,00

2. für eine Urnenbestattung		120,00
------------------------------------	--	--------

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche:	1.800,00
2. für die Ausgrabung einer Asche:	300,00

Schäden an Nachbargräbern sind zu ersetzen!

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfriedigungen:

für jede Erteilung einer Genehmigung 25,-- Euro.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr (ist in den jetzigen Grabgebühren enthalten und betrifft nur sehr wenige alte Grabstätten, bei denen die FUG im 3-Jahres-Rhythmus berechnet wird)

Euro

für ein Jahr -je Grabstelle für Erdbestattungs-Gräber		18,00
-Normalgröße-		
für ein Jahr -je Grabstelle für Urnengräber		6,30

VII. Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr	
je Beerdigung	70,00
je Trauerfeier (ohne Beerdigung)	35,00
Umschreibung von Gräbern auf neue Berechtigte mit Erteilung einer Urkunde	15,00
2. Grabkanten / Grabplatten	
Grabkanten für Erwachsenengrab	100,00
Grabkanten für Urnengrab (3 Seiten)	75,00
Grabkanten für Urnengrab (2 Seiten)	50,00
Grabplatten (3 Platten)	60,00
1 Grabplatte	20,00

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bückeburg, den 08.11.2018

Der Kirchenvorstand:
Jan-Uwe Zapke Dr. Wieland Kastning Gisela Vogt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 20. November 2018

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Krömer

4. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998, die Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof an der Scheier Straße der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998 ist

III c Besondere Bestimmungen für Urnenreihengräber Baumbestattungen

Die Grabanlage wird mit Gras eingesät und ist frei von jedem Blumenschmuck etc. zu halten.
Es wird von Seiten der Friedhofsverwaltung eine Keramikplatte mit den Daten des/der Verstorbenen auf die Beisetzungsstelle gelegt.

III d Besondere Bestimmungen für Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen

Die Bepflanzung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf in geringem Maße auf die dafür vorgesehenen Flächen gelegt werden. An der Stele werden seitens der Friedhofsverwaltung Plaketten mit den Daten des/der Verstorbenen angebracht.

D. Schlussbestimmungen

Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, den 08.11.2018

Der Kirchenvorstand:
Jan-Uwe Zapke Dr. Wieland Kastning Gisela Vogt

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 20. NOV. 2018

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Krömer

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg

Artikel I

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz, WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Anlage II Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen:

§ 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jeden Trinkwasseranschluss ein Grundpreis von 6,00 Euro monatlich, jährlich 72,00 Euro, erhoben.

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,55 Euro.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wendthagen-Ehlen, den 3.12.2018

Matthias Bromm Fritz Schwarze
Verbandsvorsteher Ausschussmitglied

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 04.12.2018
Az. 67 43 05/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Fritz Klebe

Region Hannover Fachbereich Umwelt

I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September

2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) verordnet die Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Nienburg (Weser) und dem Landkreis Schaumburg:

Artikel 1

Änderung des Verordnungstitels

1. Die Bezeichnung „Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 (Abl. RbHan. Nr. 26 vom 09.12.1998)“ wird wie folgt geändert:
„Verordnung über das Naturschutzgebiet ‚Meerbruchswiesen‘ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg (Naturschutzgebietsverordnung ‚Meerbruchswiesen‘ – NSG-HA 190)“.

Artikel 2

Änderungen des Verordnungstextes

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
(2) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 30 km westlich von Hannover am Westufer des Steinhuder Meeres. Es befindet sich im Grenzbereich der Region Hannover sowie der Landkreise Nienburg (Weser) und Schaumburg. Der zur Region Hannover gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Mardorf sowie in der Stadt Wunstorf, Gemarkung Steinhude. Der zum Landkreis Nienburg (Weser) gehörende Teilbereich befindet sich in der Stadt Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg sowie Gemarkung Winzlar. Der zum Landkreis Schaumburg gehörende Teilbereich befindet sich in der Samtgemeinde Sachsenhagen im Flecken Hagenburg, Gemarkung Hagenburg sowie in der Mitgliedsgemeinde Wölpinghausen, Gemarkung Wiedenbrügge.
2. In § 1 Abs. 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „Karte“ der Begriff „maßgeblichen“ ergänzt, des Weiteren wird nach dem Wort „Karte“ die Formulierung „im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1)“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „eine Punktreihe“ durch „ein graues Rasterband“ ersetzt. In Satz 3 wird die Formulierung „der Linie, die die Punkte von außen berührt“ durch „der äußeren schwarzen Linie mit grauem Rasterband“ ersetzt, des Weiteren wird der Satzteil „und schließt unmittelbar an die bestehenden Naturschutzgebiete HA 27 ‚Hagenburger Moor‘ sowie HA 60 ‚Meerbruch‘ an“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
(4) Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193).
4. § 1 wird der Abs. 5 angefügt:
(5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 1.000 ha groß.
5. In § 2 wird in Abs. 1 der drittletzte Satz „Ferner unterliegen sie als „Besonderes Schutzgebiet“ den Regelungen der EU-Vogelschutzrichtlinie“ gestrichen.

6. In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 1 der Begriff „(Zone I)“ gestrichen.
7. In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 2 der Begriff „(Zone II)“ gestrichen.
8. In § 2 wird in Abs. 2 unter Ziffer 3 der Begriff „(Zone III)“ gestrichen.
9. § 2 werden die Abs. 3, 4 und 5 angefügt:
(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
(4) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 2 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 2 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
(5) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“ sind die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.
10. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „verändern“ die Formulierung „oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“ ergänzt.
11. In § 3 Abs. 3 wird in Satz 1 vor dem Wort „folgende“ der Begriff „insbesondere“ ergänzt.
12. In § 3 Abs. 3 wird die Formulierung der Ziffer 4 wie folgt gefasst:
4. „Im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 und § 4 Abs. 4 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf.“
13. § 3 Abs. 3 werden die Ziffern 5, 6, 7 und 8 wie folgt angefügt.
5. zu zelten oder zu lagern, unbefugt offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
6. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
7. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere der Natur zu entnehmen,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.
14. § 4 Abs. 1 Ziffer 1, wird wie folgt gefasst:
1. das Betreten und Befahren mit Kraftfahrzeugen:
a) durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke; für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen zwischen dem Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ und dem Steinhuder Meer gilt Satz 1 entsprechend, soweit sie dazu das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ durchqueren müssen;

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.
15. In § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
16. In § 4 Abs. 1 Ziffer 4 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
17. In § 4 Abs. 1 Ziffer 6 wird die Formulierung „Zone III“ durch „Pufferzone“ ersetzt.
18. In § 4 Abs. 1 Ziffer 7 wird die Formulierung „den Zonen I und II“ durch „der Kernzone und Zwischenzone“ ersetzt.
19. § 4 Abs. 1 Ziffer 9 wird gestrichen.
20. In § 4 Abs. 1 Ziffer 10 wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
21. § 4 Abs. 1 Ziffer 10 wird zu Ziffer 9.
22. In § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt.
23. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird zu Ziffer 10.
24. § 4 Abs. 1 Ziffer 11 wird wie folgt neu eingefügt:
11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen.
25. In § 4 Abs. 2 wird in Satz 1 der Satzteil „im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes“ gestrichen.
26. In § 4 Abs. 2 Ziffer 1 wird die Formulierung „(Zone I)“ gestrichen.
27. In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 wird die Formulierung „(Zone II)“ gestrichen.
28. In § 4 Abs. 2 Ziffer 2 Punkt i wird dem Wort „Karte“ die Begrifflichkeit „maßgeblichen“ vorangestellt. Des Weiteren wird hinter dem Wort „Karte“ die Formulierung „(Anlage 1)“ eingefügt.
29. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 wird die Formulierung „(Zone III)“ gestrichen.
30. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt b wird der Begriff „obere“ gestrichen.
31. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt d wird der Begriff „oberen“ gestrichen.
32. In § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Punkt h wird dem Wort „Karte“ die Begrifflichkeit „maßgeblichen“ vorangestellt. Des Weiteren wird hinter dem Wort „Karte“ die Formulierung „(Anlage 1)“ eingefügt.
33. In § 4 Abs. 2 Ziffer 4 wird in Satz 1 der Begriff „obere“ gestrichen.
34. § 4 wird der Abs. 4 angefügt:
(4) Freistellung von Plänen und Projekten im Natura 2000-Gebiet
Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
35. In § 5, Satz 1 wird der Begriff „obere“ gestrichen.
36. In § 5, Ziffer 3 wird die Formulierung „Zonen I und II“ durch „Kernzone und Zwischenzone“ ersetzt.

37. In § 5, Ziffer 4 wird in Satz 2 der Begriff „oberen“ gestrichen.
38. § 6 „Befreiungen“ wird wie folgt gefasst:
(1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
39. In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Formulierung „den Zonen I und II“ durch „der Kernzone oder Zwischenzone“ ersetzt.
40. In § 7 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Formulierung „Zonen I und II“ durch „Kernzone oder Zwischenzone“ ersetzt.
41. § 8 wird von „Verstöße“ in „Ordnungswidrigkeiten“ umbenannt.
42. § 8 wird wie folgt gefasst:
(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 8 oder die Erlaubnisvorbehalte in § 5 Nr. 1 bis Nr. 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
43. Der Verordnung wird die Anlage 2 angefügt.

Anlage 2: Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

1) Wertbestimmende Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele

a) 91D0 Moorbüsch (prioritärer Lebensraumtyp)

als naturnahe, strukturreiche Moorbüsch auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Birken-Arten und Wald-Kiefer. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorbüsch kommen in stabilen Populationen vor.

b) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen

als kleinflächig vorkommende Dünen im Übergang zur Geest am Ende einer nach Nordosten verlaufenden langen

Dünenkette außerhalb des FFH-Gebietes. Die innerhalb größerer Grünlandflächen liegenden Dünenbereiche sind durch das Vorkommen von niedrigwüchsigen lückigen Sandtrockenrasen mit Vorkommen typischer Arten wie Silbergras, Bauernsenf und Besenheide gekennzeichnet.

c) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

als naturnahe, mäßig bis gut nährstoffversorgte Kleingewässer mit eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

d) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässeruferräumen mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten.

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen frischer Standorte in biotoptypischer Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Die Bestände bilden vielfältige Übergänge zu den Feuchtgrünlandbereichen.

f) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore an sehr nassen nährstoffarmen Standorten verlandender Kleingewässer. Die vorherrschende Vegetation ist torfmoosreich mit Vorkommen zahlreicher Seggen, Wassernabel und Arten mit ähnlichen Standortansprüchen.

2) Wertbestimmende Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und deren Erhaltungsziele

a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbesetzten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch intensive Landwirtschaft zu sichern.

b) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besetzten Fließgewässerabschnitten (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer). Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

c) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Flussauen (z.B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats) u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.

d) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore.

e) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung strukturreicher, ungestörter Gewässerränder sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

44. Der Verordnung wird die Anlage 3 angefügt.

Anlage 3: Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Meerbruchswiesen“

- Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- Erhalt von Brutbäumen
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen und Weidehaltung
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop etc.) und damit der Nahrungstiere (Kleinsäuger etc.)
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes

- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)

- Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtwiesen, feuchten Gewässerniederungen und Nassbrachen
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern

- Wachtelkönig (*Crex crex*)

- Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung eines oberflächennahen Wasserstandes bis ins späte Frühjahr
- Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

- Zwergsäger (*Mergus albellus*)

- Erhalt und Sicherung von ungestörten Nahrungshabitats
- Förderung eines hohen Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)

- Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhalt und Entwicklung von kleineren, mindestens 200 m² großen Röhrichten
- Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes
- Erhöhung der Wasserstände im Grünland
- Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder sowie vorübergehender Brachen mit reichhaltigem Nahrungsangebot

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

- Erhalt ungestörter Brutplätze
- Erhalt strukturreicher Graben-Grünland-Acker-Komplexe
- Erhalt und Wiederherstellung von Röhricht und Seggenriedern in Feuchtgebieten
- Erhalt und Wiederherstellung von strukturreichen Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüschen)

- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

- Erhalt und Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt von naturnahen Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und gut ausgebildeter Röhricht- und Ufervegetation
- **Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)**
- Sicherung ungestörter Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze
- **Gaugans (*Anser anser*)**
- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbauter Flugkorridore
- **Krickente (*Anas crecca*)**
- Erhalt von flachen, eutrophen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume
- **Löffelente (*Anas clypeata*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräumen mit einem hohen Nahrungsangebot
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungsräume
- **Tafelente (*Aythya ferina*)**
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Entwicklung mäßig nährstoffreicher Wasserverhältnisse und Förderung eines reichhaltigen Nahrungsangebotes an Makrozoobenthos (Muscheln, Wasserinsekten etc.)
- **Gänsesäger (*Mergus merganser*)**
- Erhalt und Sicherung von ungestörten Rast- und Nahrungshabitaten
- Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebotes (v.a. Kleinfische)
- **Lachmöwe (*Larus ridibundus*)**
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt von feuchten bis nassen offenen Grünlandflächen
- Erhalt von Feuchtgebieten mit Flachwasser- und Schlammzonen
- **Sturmmöwe (*Larus canus*)**
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt der offenen Grünlandlandschaft
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen
- **Silbermöwe (*Larus argentatus*)**
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- **Weitere Brut- und Gastvögel**
- **Bekassine (*Gallinago gallinago*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, extensiv genutzten Grünlandflächen
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von kleinen, offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden)
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz
- **Knäkente (*Anas querquedula*)**
- Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit kleinen Blänken, Tümpeln und Grabensystemen
- Erhalt und Entwicklung von Sumpfgebieten mit freien Wasserflächen
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier Brutplätze

- **Neuntöter (*Lanius collurio*)**
- Erhalt und Entwicklung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und Hochstaudenfluren mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünlandflächen in Teilen des NSG, die nicht vorrangig dem Wiesenvogelschutz dienen
- Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes durch reduzierten Biozideinsatz
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)**
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- **Fischadler (*Pandion haliaetus*)**
- Erhaltung von Baumbeständen und Sicherung der traditionellen Horstbäume
- Erhalt und Schutz eines ungestörten Horstumfeldes
- Erhalt und Entwicklung von störungsfreien Alt- und Totholzbeständen als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten
- Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich wichtiger Nahrungshabitate
- Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer
- **Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten und Schlafplätzen
- **Uferschnepfe (*Limosa limosa*)**
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen
- Erhalt von kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.)
- Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten
- **Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)**
- Erhalt bzw. Entwicklung von großflächigen, offenen, gehölzfreien, feuchten bis nassen Grünlandgebieten mit periodisch überschwemmten, schlammigen Senken und Mulden
- Erhalt und Entwicklung störungsarmer Balzplätze und Bruthabitate.
- **Blässgans (*Anser albifrons*)**
- Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit freien Sichtverhältnissen
- Bereitstellung ungestörter Rast- und Nahrungshabitate
- Erhalt unverbauter Flugkorridore

Artikel 3

Änderungen in der Karte zum Naturschutzgebiet

Die Karte zur Naturschutzgebietsverordnung wird durch die „Karte zur l. Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg“ vom 25.11.1998 (NSG-HA 190) (Anlage 1) ersetzt.

(Karte "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 201 des Amtsblatts als dessen Anlage 10 beigelegt)

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Die Hauptverwaltungsbeamten können den Wortlaut der Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutz-

gebiet „Meerbruchswiesen“ in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, im Niedersächsischen Ministerialblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der zuletzt erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

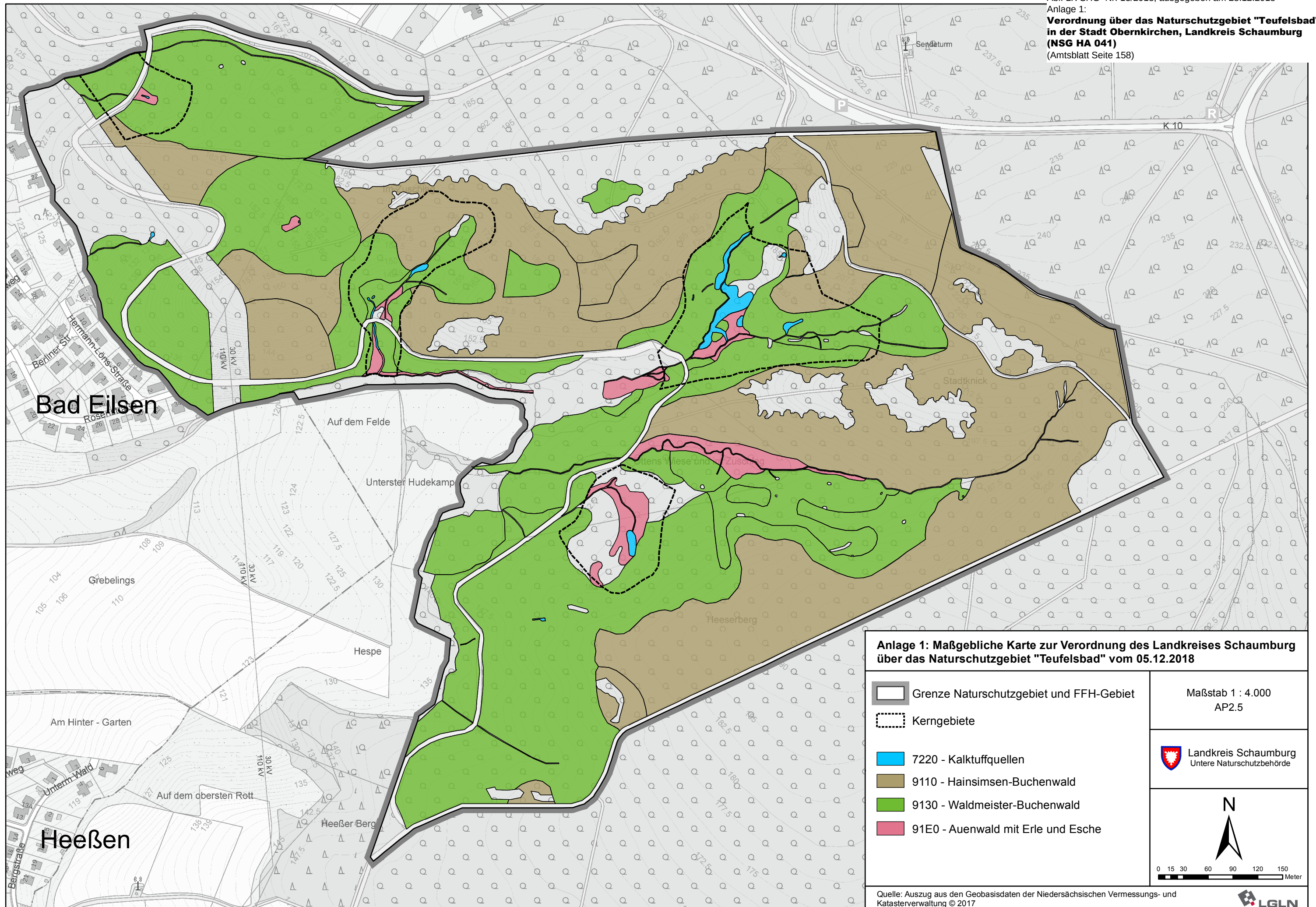
Hannover, 10.12.2018

Az. 36.24 1105/ HA 190 1. Ä-VO

Region Hannover

Der Regionspräsident L.S.
Hauke Jagau

D Sonstige Mitteilungen



Anlage 2 zu:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 132)
(Amtsblatt Seite 162)

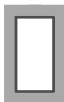


Anlage 1

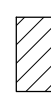
**Übersichtskarte zur Verordnung des
Landkreises Schaumburg über das**

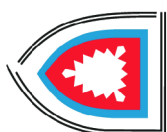
**Naturschutzgebiet
"Ostenuther Kiesteiche"**

vom 05.12.2018

 **Grenze Naturschutzgebiet**

 **NSG Erweiterungsfläche**

 **Fläche zur Umsetzung der
FFH-Richtlinie**



**Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde**

Maßstab 1:25.000

**0 0,5 1
Kilometer**

**Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© 2011 (DTK25)**

Anlage 3 zu:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 132)
(Amtsblatt Seite 162)

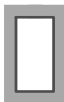


Anlage 2

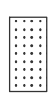
**Maßgebliche Karte zur Verordnung des
Landkreises Schaumburg über das**

**Naturschutzgebiet
"Ostenuther Kiesteiche"**

vom 05.12.2018

 Grenze Naturschutzgebiet

 3150 Natürliches und naturnahes
nährstoffreiches Stillgewässer mit
Laichkraut – oder Froschbiss-
Gesellschaften

 91E0 Weidenauwald

 Grünlandumbruchverbot nach
§ 4 (3) d) der Verordnung



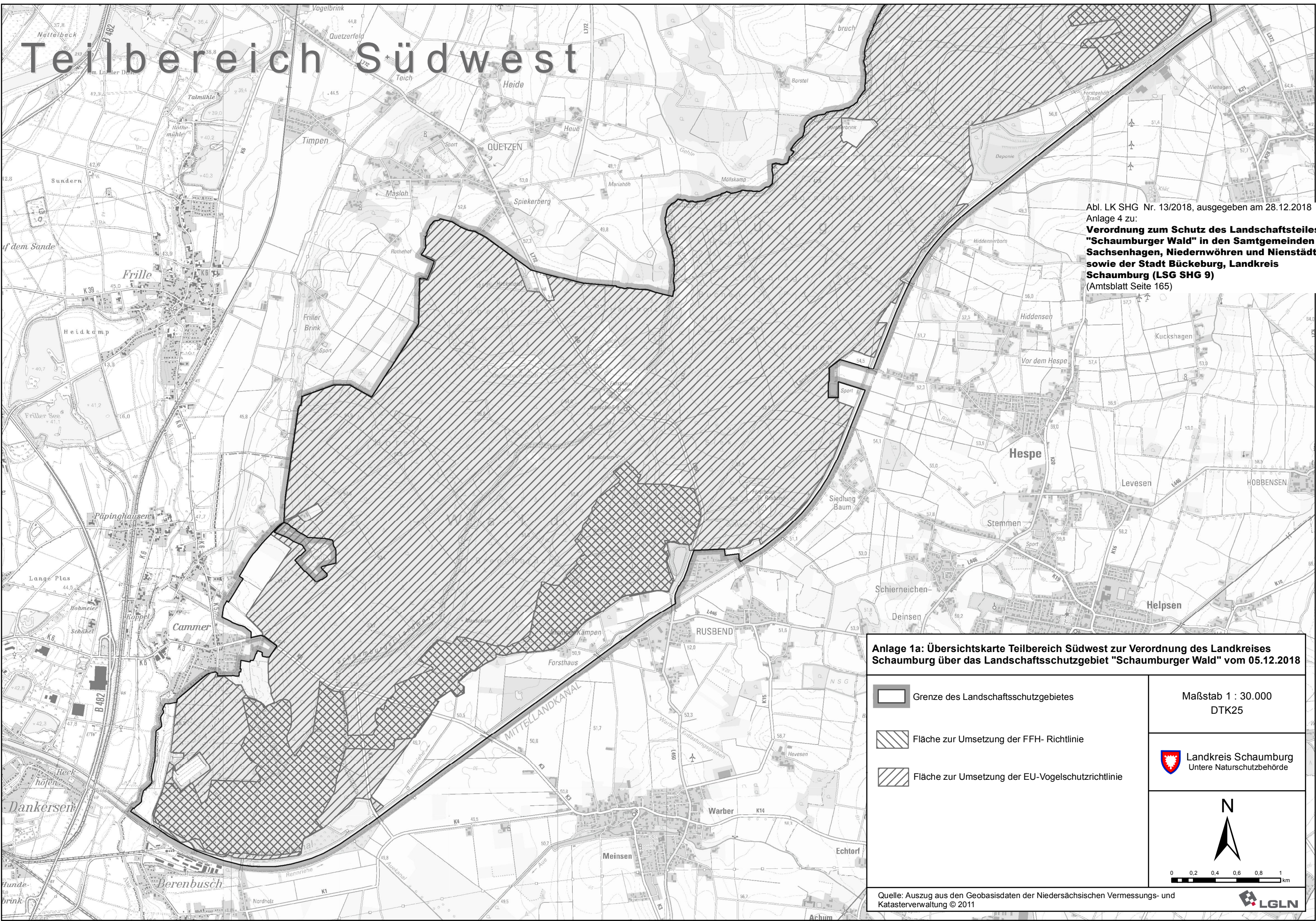
Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde

Maßstab 1:5.000



0 50 100 200
Meter

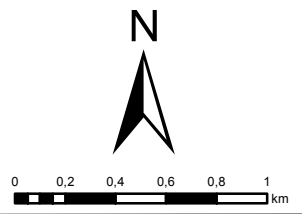
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen,
© 2017 (AP2.5)

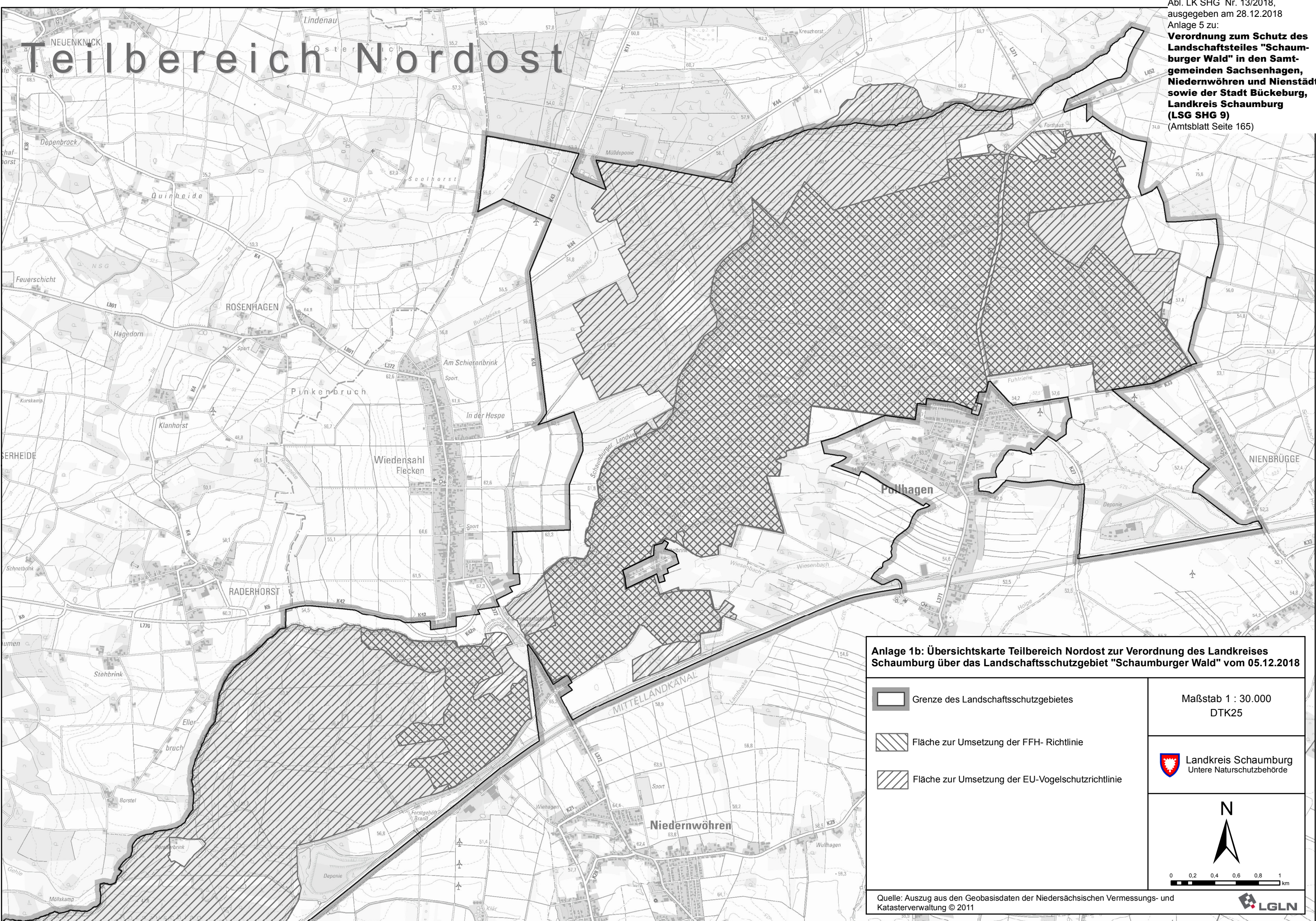


Teilbereich Südwest

Abl. LK SHG Nr. 13/2018, ausgegeben am 28.12.2018
Anlage 4 zu:
**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles
"Schaumburger Wald" in den Samtgemeinden
Sachsenhagen, Niedernwöhren und Nienstädt
sowie der Stadt Bückeburg, Landkreis
Schaumburg (LSG SHG 9)**
(Amtsblatt Seite 165)

Anlage 1a: Übersichtskarte Teilbereich Südwest zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Landschaftsschutzgebiet "Schaumburger Wald" vom 05.12.2018

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes	Maßstab 1 : 30.000 DTK25
 Fläche zur Umsetzung der FFH- Richtlinie	
 Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie	 Landkreis Schaumburg Untere Naturschutzbehörde
 0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 km	
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011 	



Abl. LK SHG Nr. 13/2018,
ausgegeben am 28.12.2018
Anlage 5 zu:
**Verordnung zum Schutz des
Landschaftsteiles "Schaum-
burger Wald" in den Samt-
gemeinden Sachsenhagen,
Niedernwöhren und Nienstädt
sowie der Stadt Bückeburg,
Landkreis Schaumburg
(LSG SHG 9)**
(Amtsblatt Seite 165)

Anlage 1b: Übersichtskarte Teilbereich Nordost zur Verordnung des Landkreises Schaumburg über das Landschaftsschutzgebiet "Schaumburger Wald" vom 05.12.2018

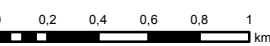
 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

 Fläche zur Umsetzung der FFH- Richtlinie

 Fläche zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie

Maßstab 1 : 30.000
DTK25

 Landkreis Schaumburg
Untere Naturschutzbehörde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



Anlage 6 zu:

Entgeltordnung der Kreisjugendmusikschule des Landkreises Schaumburg
(Amtsblatt Seite 174)Entgelttabelle KJMS
gültig ab 01.01.2019
(Anlage zur Entgeltordnung)

A) Elementare Musikpädagogik (EMP)	Teilnehmende	Alter	Kursdauer	Jahresbetrag	Monatsbetrag
Eltern-Kind-Gruppe (Musikmäuse 1)	ab 6 Schüler	8 - 18 Monate	6 Monate	288,00 €	24,00 €
Eltern-Kind-Gruppe (Musikmäuse 2)	ab 6 Schüler	1 1/2 - 3 Jahre	6 Monate	288,00 €	24,00 €
Musikalische Vorerfahrung (MVE)	ab 8 Schüler	ab 4 Jahre	1 Jahr	288,00 €	24,00 €
Musikalische Grundausbildung (MGA)	ab 8 Schüler	ab 5 Jahre	1 Jahr	288,00 €	24,00 €
B) Instrumental-/Vokalunterricht					
Einzelunterricht 25 Minuten	1 Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	588,00 €	49,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1 Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	1.056,00 €	88,00 €
Partnerunterricht 45 Minuten	2 Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	552,00 €	46,00 €
Gruppenunterricht 45 Minuten	3 und 4 Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	444,00 €	37,00 €
Gruppenunterricht 45 Minuten	ab 5 Schüler	ab 6 Jahre	unbefristet	324,00 €	27,00 €
C) Ensemble- und Ergänzungsfächer (neben Instrumental- oder Vokalunterricht entgeltfrei)					
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)				240,00 €	20,00 €
Ensembles				240,00 €	20,00 €
D) Tanz					
Ballett, Tanz	ab 5 Schüler	ab 4 Jahre	unbefristet	324,00 €	27,00 €
E) Einzelstunden					
10er-Karte SchülerInnen (10 x 25 oder 5 x 50 Minuten)				170,00 €	
10er-Karte Erwachsene (10 x 25 oder 5 x 50 Minuten)				190,00 €	
Leihinstrumente					
Leihinstrumente (abhängig von Art, Zustand, Anschaffungswert)				60 - 300 €	5 - 25 €
Leihinstrumente (ab 13. Monat)					+ 2,50 €/Monat

(weiter mit Anlage 7)

Anlage 7 zu:
Friedhofssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren
(Amtsblatt Seite 184)

Anlage zur Friedhofssatzung

Mustererklärungstext zu § 20 Friedhofssatzung

Verbot der Verwendung von Natursteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Es besteht **keine Nachweispflicht**, weil die Natursteine aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in §13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

☐

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in §13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird **als Nachweis** ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- Fair Stone
- IGEP
- Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- Xertifix

☐

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige **Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung** im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit.

☐

Ort

Datum

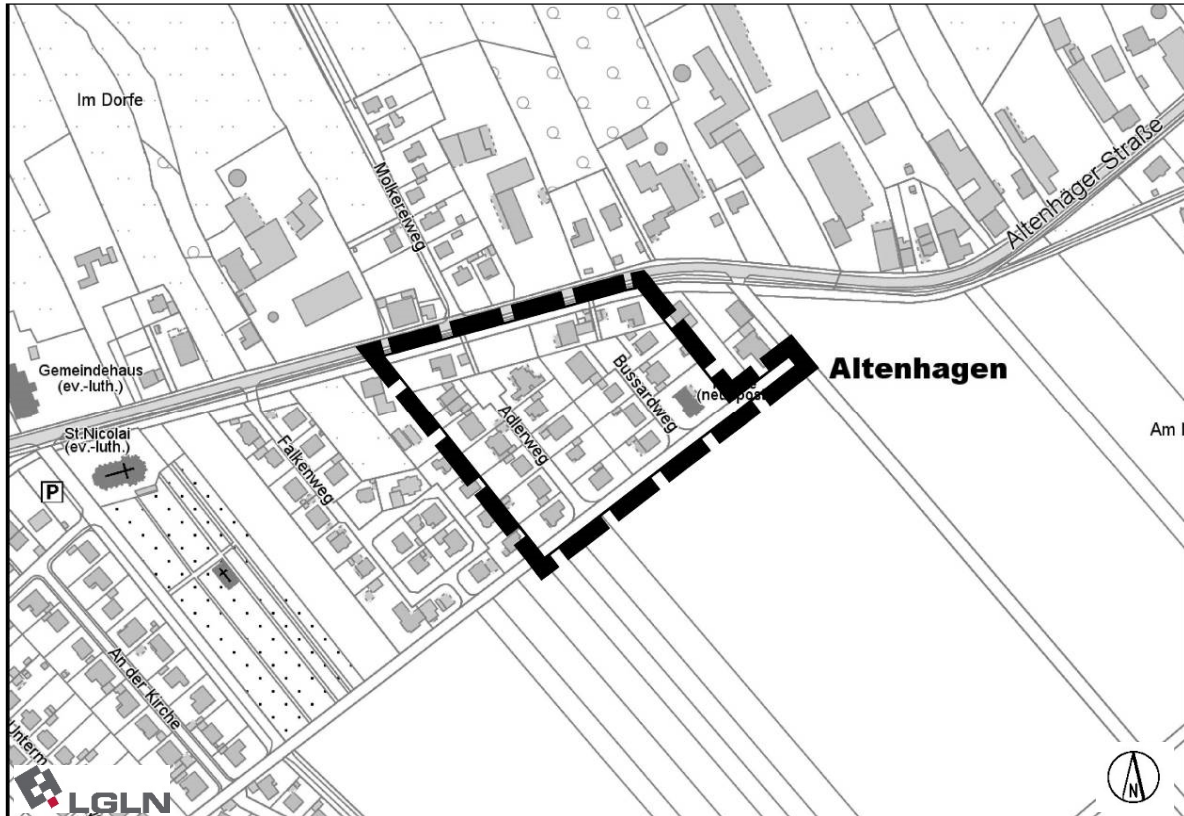
Unterschrift

Anlage 8 zu:

Bekanntmachung; Bauleitplanung des Flecken Hagenburg

- 1) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhäger Straße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
 - 2) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Falkenweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
 - 3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Tiefe Wiese“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung
 - 4) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“, mit örtlicher Bauvorschrift
 - 5) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Bergmannstraße“, mit örtlicher Bauvorschrift
 - 6) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Rehdam“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
 - 7) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
 - 8) 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- (Amtsblatt Seite 192)

1) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Altenhäger Straße“, einschl. örtlicher Bauvorschriften

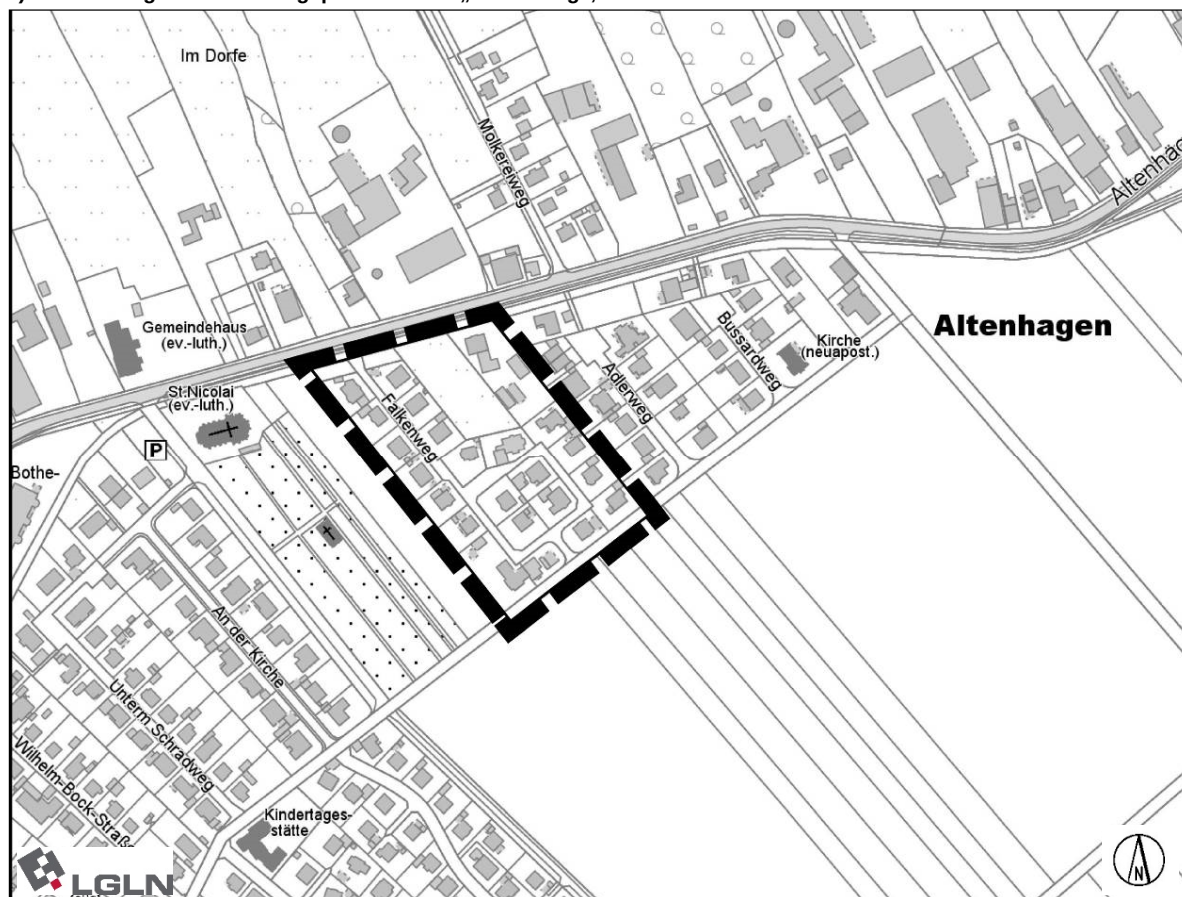


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 8 (Karte 2 ff.) auf nächster Seite)

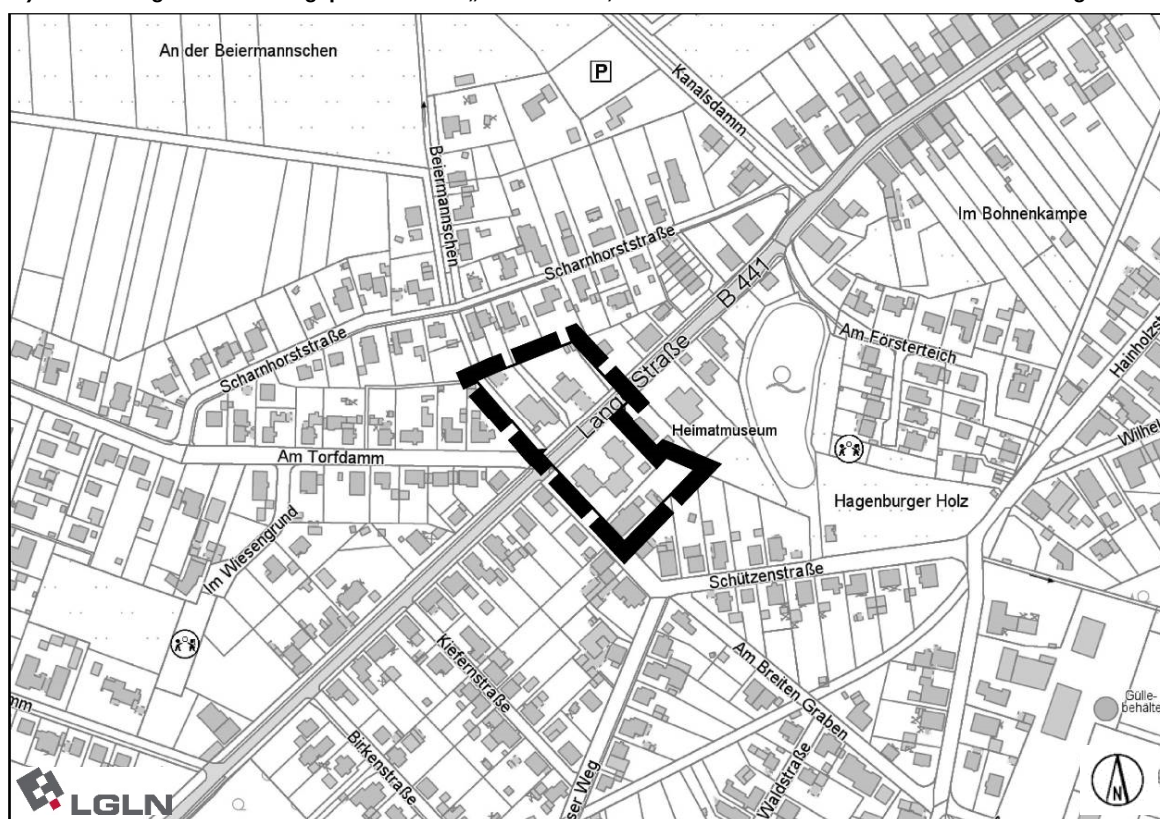
weiter Anlage 8:

2) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Falkenweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

3) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Tiefe Wiese“, mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung

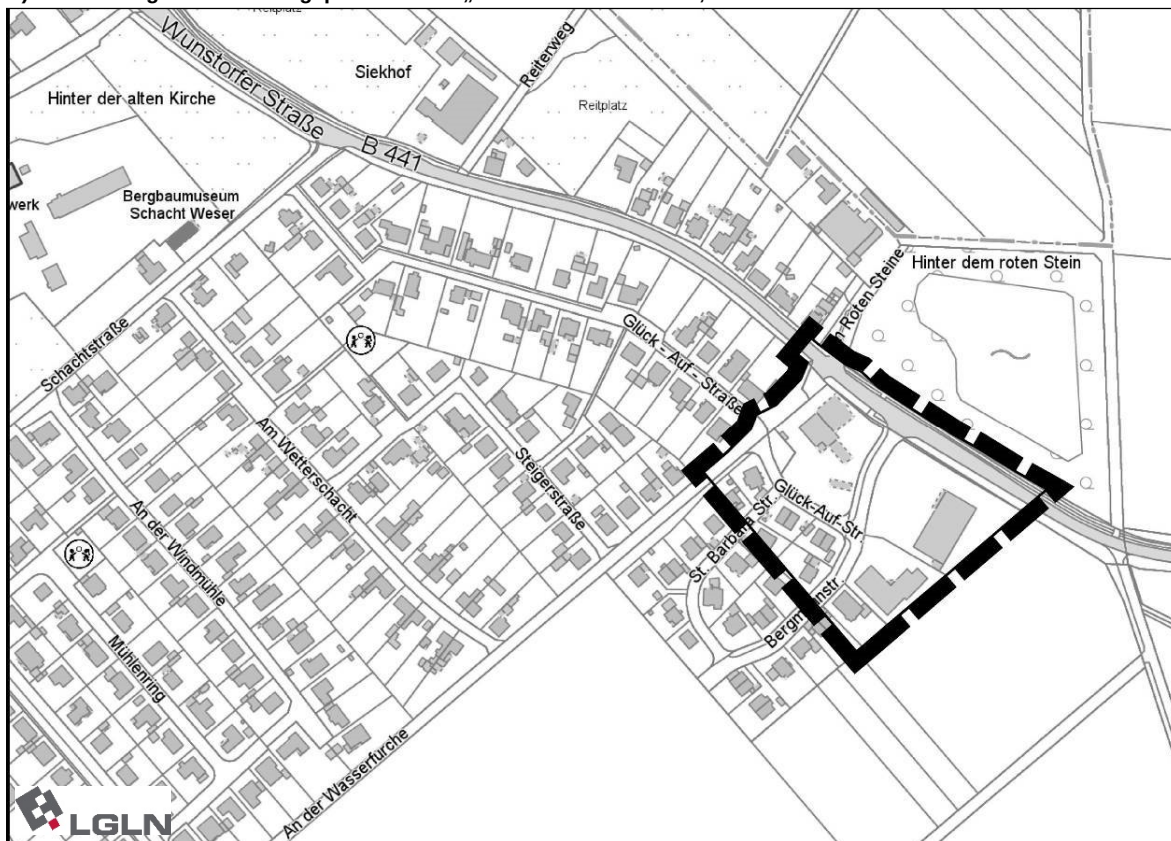


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 8 (Karte 4 ff.) auf nächster Seite)

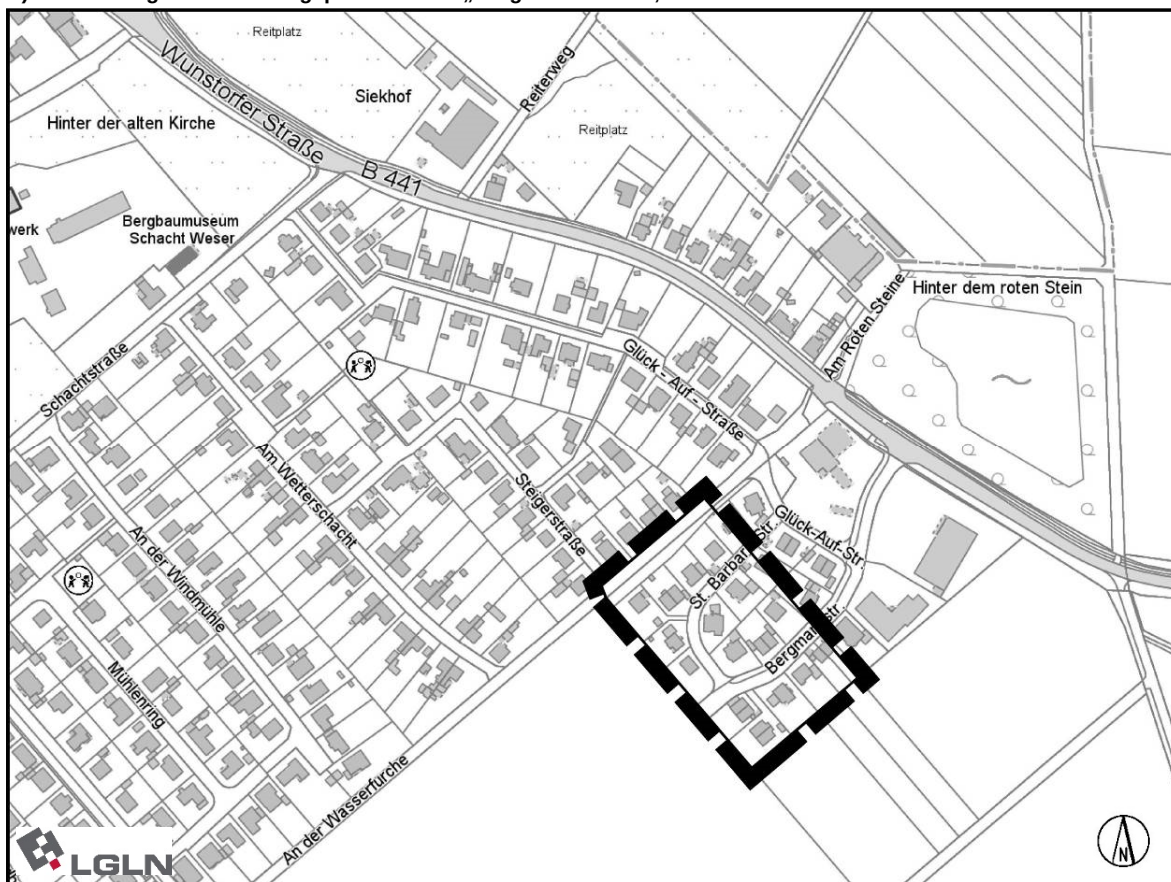
weiter Anlage 8:

4) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „An der Wasserfurche“, mit örtlicher Bauvorschrift



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

5) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Bergmannstraße“, mit örtlicher Bauvorschrift

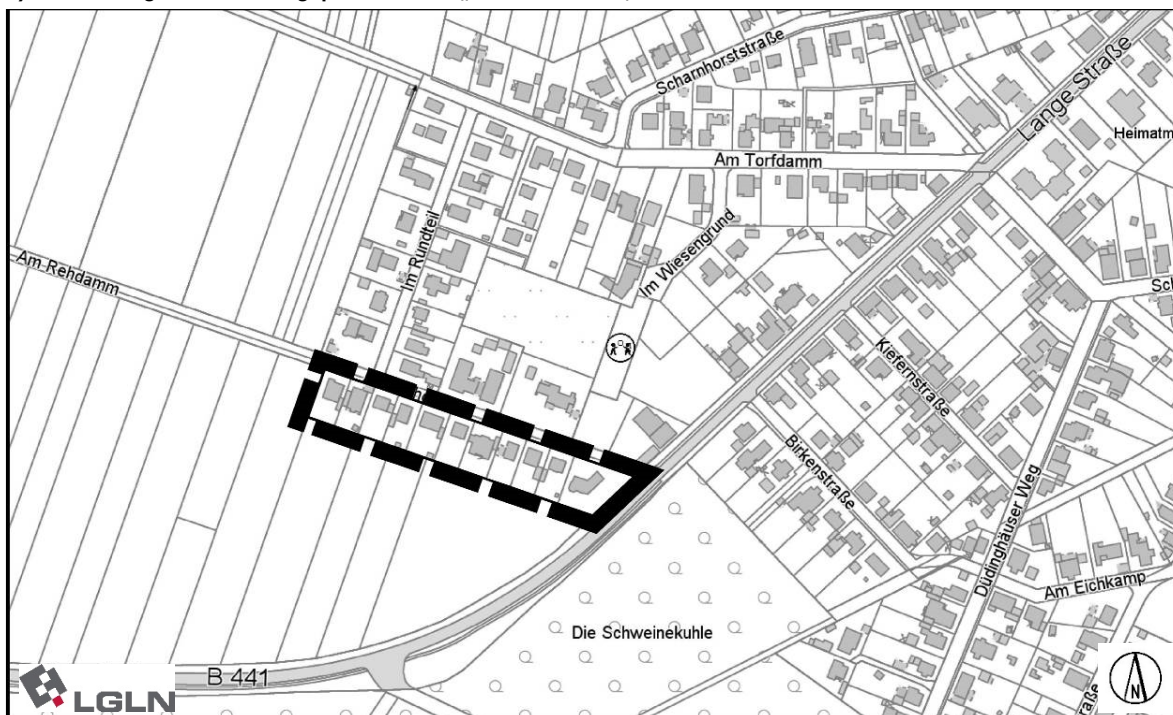


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 8 (Karte 6 ff.) auf nächster Seite)

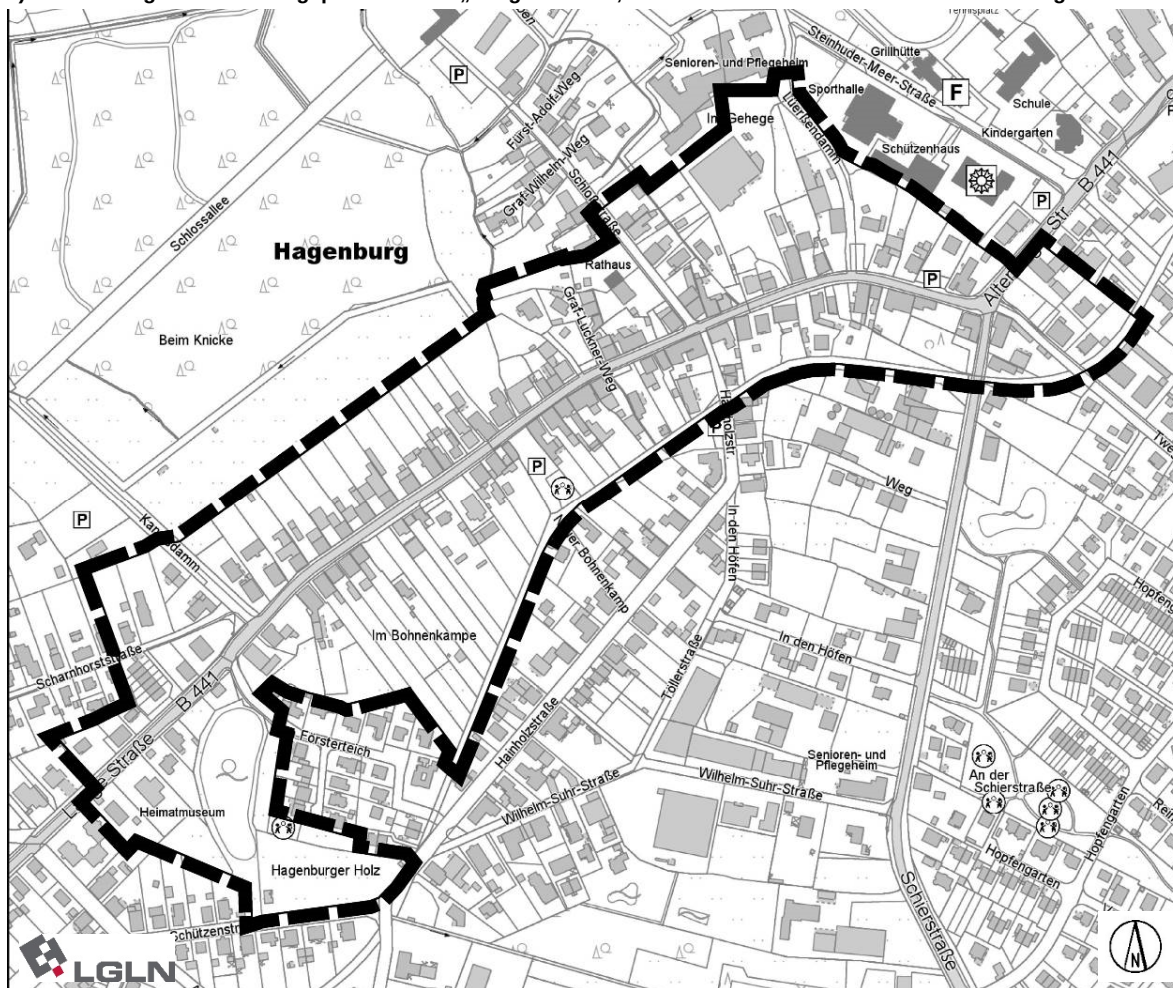
weiter Anlage 8:

6) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Am Rehdam“, einschl. örtlicher Bauvorschriften



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

7) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“, mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

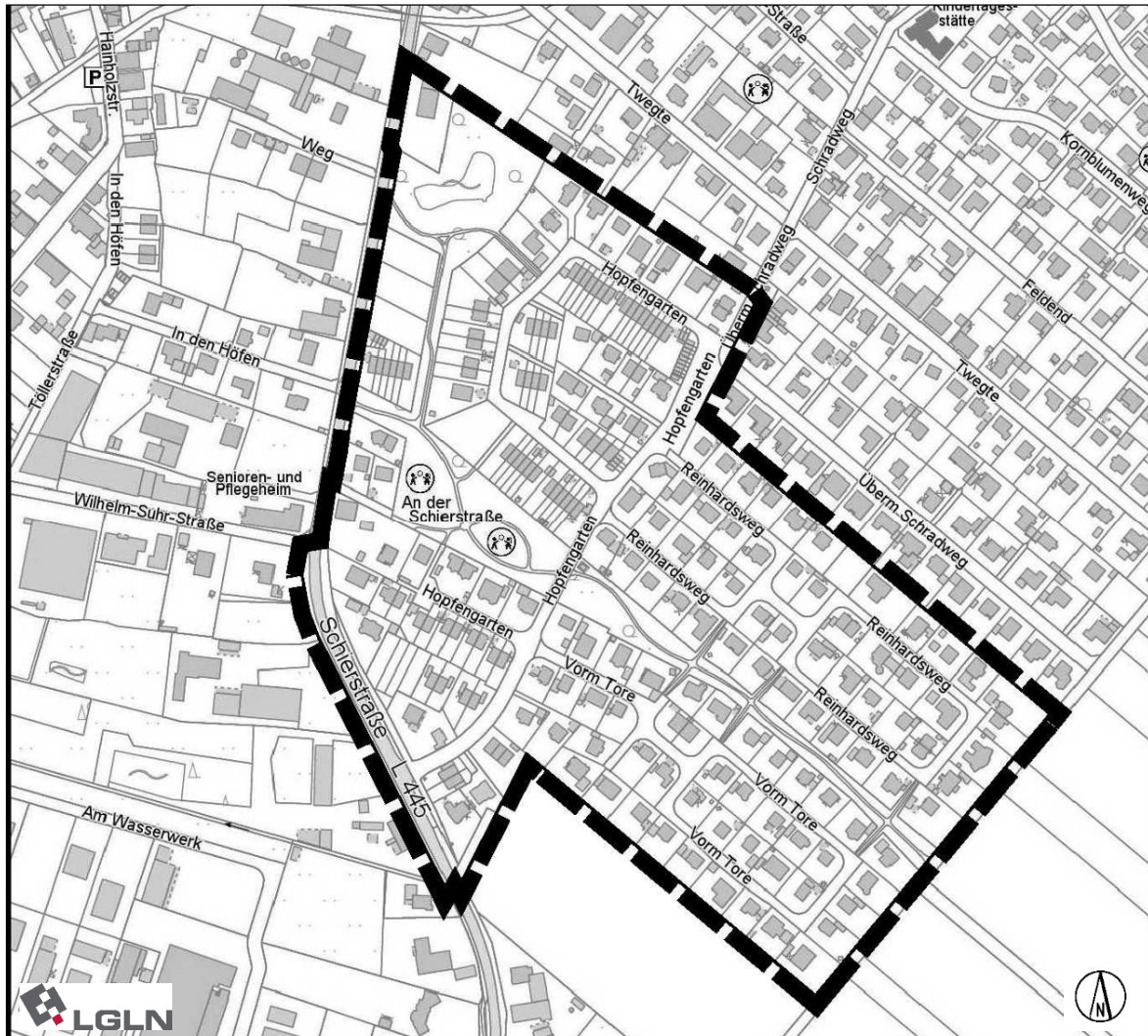


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 8 (Karte 8) auf nächster Seite)

weiter Anlage 8:

8) 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schierstraße/Reinhardsweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 9)

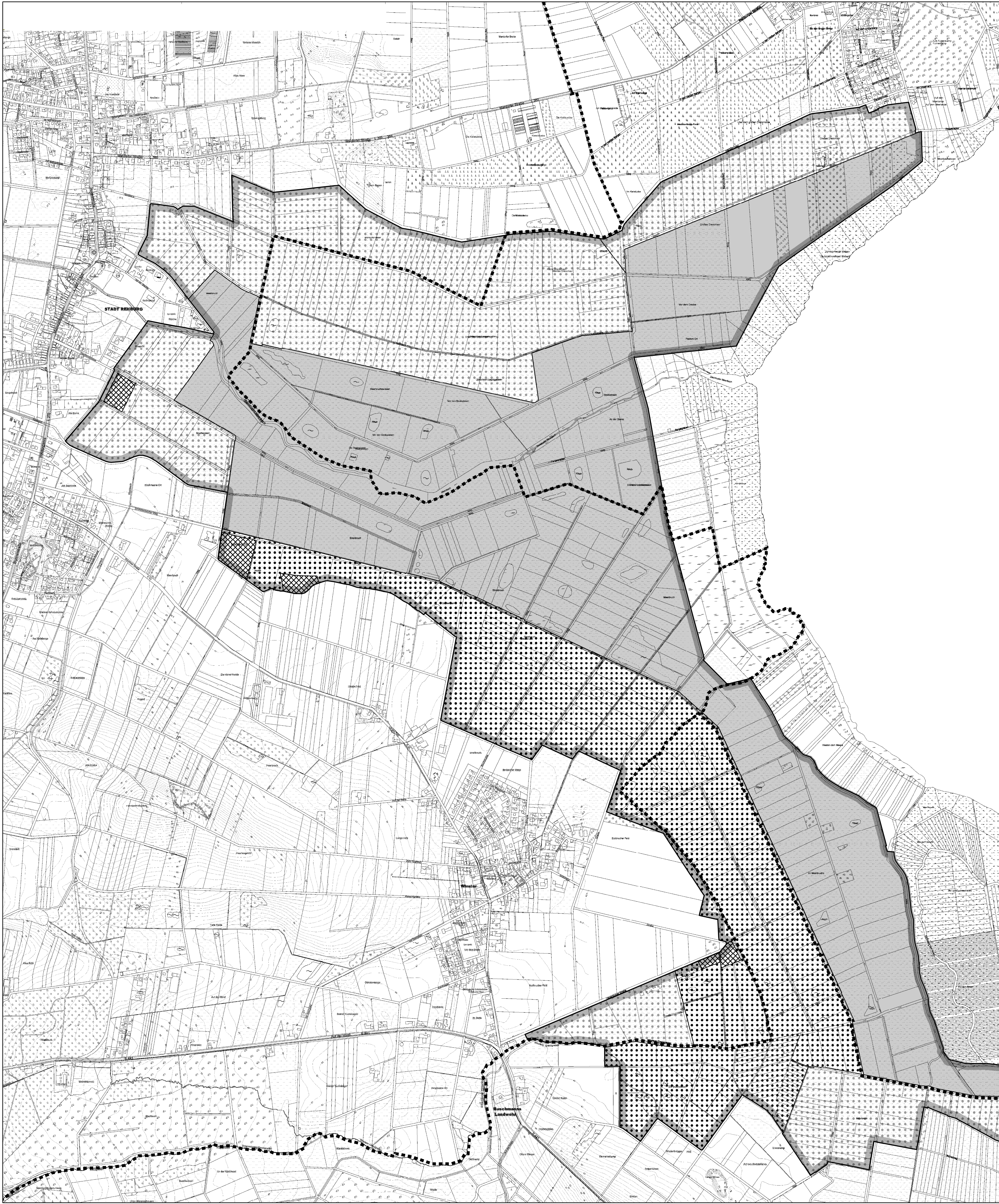
Anlage 9 zu:
Bauleitplanung der Gemeinde Wölpinghausen; 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 "Am Brummelkamp" der Gemeinde Wölpinghausen
(Amtsblatt Seite 194)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen
Amtliche Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



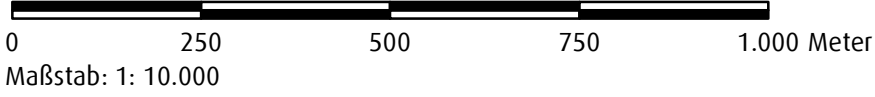
(weiter mit Anlage 10)



- Grenze des Naturschutzgebietes HA 190
- Kernzone
- Zwischenzone
- Pufferzone
- Acker
- Gemeindegrenze
- Grenze der Region Hannover

Hannover, den 10.12.2018
Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau L.S.

Anlage 1:
Karte zur I. Änderungsverordnung über das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser) sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998 (NSG - HA 190)



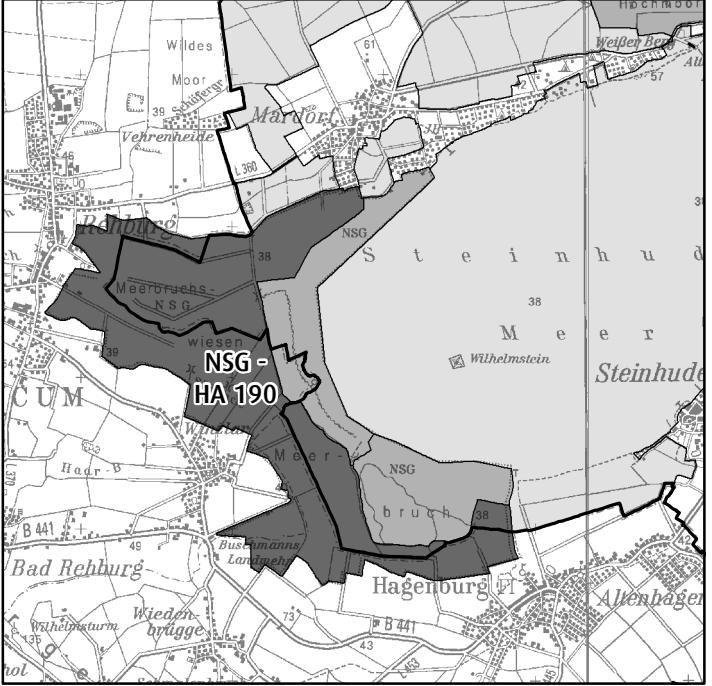
Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

Datenquelle:
Umweltinformationssystem Region Hannover (2018)
NLWKN (2011)

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Höltystraße 17
30171 Hannover

Stand: 22.05.2018
© Region Hannover

Übersichtskarte, M. 1: 100.000



Region Hannover

Abl. LK SHG Nr. 13/2018, ausgegeben am 28.12.2018
Anlage 10 zu:
I. Änderungsverordnung zur Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet "Meerbruchswiesen" in den Städten Neustadt und Wunstorf, Landkreis Hannover, der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg (Weser), sowie der Samtgemeinde Sachsenhagen, Landkreis Schaumburg vom 25.11.1998
(Amtsblatt Seite 196)